

Regelungen und ergänzende Hinweise
zu den Gebühren
der Vermessungs- und Katasterbehörden
und
der Gutachterausschüsse
(Rundschreiben GebVermGAVO)

vom 3. Juni 2024

Ministerium des Innern und für Sport

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Zweck	4
1.2	Beratung.....	4
1.3	Kostenvorschuss, Abschlags- und Teilzahlungen	4
1.4	Mindestgebühr, Auslagen, Postleistungen.....	5
1.5	Umsatzsteuer	5
1.6	Kostenentscheidung.....	6
1.7	Säumniszuschlag	6
1.8	Stundung, Niederschlagung und Erlass.....	6
1.9	Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen	6
1.10	Zahlungsweise	6
1.11	Widerspruchsbehörde	7
1.12	Zurücknahme von Anträgen und Ablehnung von Sonderungen	7
1.13	Rahmengebühr.....	7
1.14	Abgabe digitaler Daten.....	8
1.15	Externe Nutzung von Geobasisinformationen	8
2	EINSICHTNAHME UND ÜBERMITTLUNG DER GEOBASISINFORMATIONEN DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND DES VERMESSUNGSTECHNISCHEN RAUMBEZUGS	9
2.1	Allgemeines	9
2.2	Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters	9
2.3	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen	9
3	LIEGENSCHAFTSVERMESSUNGEN, SONDERUNGEN UND ABMARKUNGEN.....	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen	10
3.3	Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen	10
3.4	Sonderungen	11
3.5	Teilungsvermessungen	11
3.6	Vermessungen lang gestreckter Anlagen und von Kreisverkehrsplätzen	11
3.7	Einmessung von Gebäuden.....	12
3.8	Gebühren für eingesetzte Personen, besondere Aufwendungen, Auslagen und Zuschläge	13
3.9	Arbeiten zum Schutz der Vermessungsmarken der Festpunkte des vermessungstechnischen Raumbezugs	13
3.10	Von den Vermessungs- und Katasterbehörden übertragene Vermessungsarbeiten	13
3.11	Bestimmung der Verfahrensgrenze und Aufnahme der Grenz- und Gebäudepunkte in Flurbereinigungsverfahren durch die Vermessungs- und Katasterbehörden	13
4	ÜBERNAHME VON VERMESSUNGSSCHRIFTEN	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Kostenschuldner der Übernahmegebühr	15
4.3	Behördliche Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LGVerm	16
4.4	Nicht öffentliche Vermessungsstellen	16
4.5	Mitteilung von Eigentümerangaben an die antragstellende Person oder Stelle	16

5	UMLEGUNGEN	17
5.1	Umlegung nach den §§ 45 bis 79 BauGB.....	17
5.2	Vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 bis 84 BauGB	17
5.3	Freiwillige Umlegung	17
6	SONDERREGELUNGEN FÜR LEISTUNGEN DER VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDEN	18
6.1	Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach Bodenrutschungen	18
6.2	Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund von gerichtlichen Urteilen oder Vergleichen	18
6.3	Auszüge aus den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens für die Bundeswehr	18
7	WERTERMITTLUNG NACH DEM BAUGB	19
7.1	Gutachten.....	19
7.2	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	20
7.3	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte	20
8	GEBÜHRENERMÄßIGUNGEN UND GEBÜHRENBEFREIUNGEN SOWIE REMISSION VON PRODUKTEN BEIM WIEDERVERKAUF	21
8.1	Grundsätze	21
8.2	Gebührenermäßigungen für Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden.....	21
8.3	Gebührenbefreiungen für Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden	22
8.4	Gebührenermäßigung für Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten	23
8.5	Grundsätze bei Gebührenbefreiungen für Leistungen der Gutachterausschüsse	24
8.6	Gebührenfreiheit für Leistungen der Gutachterausschüsse zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs	24
8.7	Gebührenfreiheit für Leistungen der Gutachterausschüsse für die Finanzverwaltung	24
8.8	Remission von Produkten beim Wiederverkauf nach lfd. Nr. 31 GebVermGA.....	24
9	LEISTUNGEN DER VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDEN UND DER GUTACHTERAUSSCHÜSSE FÜR JUSTIZBEHÖRDEN	25
9.1	Rechtsgrundlage	25
9.2	Berechnung der Vergütungen und Entschädigungen	25

Anlagenverzeichnis:

- 1 Beispiel Kostenschätzung
- 2 Beispiel Grenzbestimmung
- 3 Beispiel Sonderung
- 4 Beispiel Teilungsvermessung
- 5 Beispiel Vermessung lang gestreckter Anlagen
- 6 Gebäudeeinmessung
- 7 Ausführungskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz
- 8 Onlinezugriff auf den Premiumdienst des Bodenrichtwertinformationssystems

1 Allgemeines

1.1 Zweck

- 1.1.1 Dieses Rundschreiben enthält ergänzende Regelungen und Hinweise zur Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) (GebVermGAVO) vom 17. August 2022 (GVBl. S. 287, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung und zu dem als Anlage nach § 1 Abs. 1 GebVermGAVO beigefügten Besonderen Gebührenverzeichnis (GebVermGA).
- 1.1.2 Das Rundschreiben GebVermGAVO ist mit Inkrafttreten der Dritten Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens ab dem 3. Juni 2024 anzuwenden.

1.2 Beratung

- 1.2.1 Die antragstellende Person oder Stelle ist vor Aufnahme des Antrags zu beraten und über den erforderlichen Leistungsumfang und die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären. Es ist das kostengünstigste Verfahren darzulegen.
- 1.2.2 Vermessungsaufträge können in mehrere Anträge aufgeteilt werden, wenn dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist (z. B. eine Vielzahl von Gebäudeeinemessungen auf einem Flurstück).

1.3 Kostenvorschuss, Abschlags- und Teilzahlungen

- 1.3.1 Der Beginn der beantragten Amtshandlung, der öffentlich-rechtlichen Dienstleistung und der Benutzung von Einrichtungen kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten - einschließlich der zu erhebenden Umsatzsteuer - abhängig gemacht werden. Der Vorschuss ist erst dann anzufordern, wenn der Antrag in angemessener Zeit erledigt werden kann.
- 1.3.2 Von Behörden und von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in der Regel keine Vorschüsse zu fordern. Sie sind jedoch rechtzeitig vor Beginn größerer Arbeiten auf die Kostenpflicht und auf die voraussichtliche Höhe der Kosten hinzuweisen. Auf Abhängigkeiten der Höhe der Kosten wie z. B. vom Verkehrswert eines Gutachtens ist besonders hinzuweisen. Gegebenenfalls sind Abschlagszahlungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt zu vereinbaren.
- 1.3.3 Gebühren für wiederkehrende Leistungen sollen mindestens einmal jährlich abgerechnet werden; der Termin für die Zahlung ist individuell zu vereinbaren.
- 1.3.4 Teilzahlungen der Gebühren bei Übermittlung von Geobasisinformationen sind so zu vereinbaren, dass diese zum Zeitpunkt der Datenübermittlung, jedoch spätestens zum Ende des Halbjahres fällig werden, in dem die Datenübermittlung erfolgt. Wird die Teilzahlung aus Gründen, die die verwendende Person oder Stelle zu vertreten hat, nicht fristgerecht geleistet, ist ein Verzugsschaden geltend zu machen (§ 34 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 4 zu § 34 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 - MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340 – in der jeweils geltenden Fassung).

1.4 Mindestgebühr, Auslagen, Postleistungen

- 1.4.1 Für die in einem Onlineshop bestellten Produkte sind i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GebVermGAVO, für den Versand pauschale Kosten in der Höhe eines Maxibriefes (Aufwand und Postdienstleistung) zu erheben. Bei darüber hinausgehenden Formaten sind 5,00 EUR zu erheben. Ansonsten sind Entgelte für Auslagen, die die Freigrenzen nach § 3 Abs. 2 GebVermGAVO und Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA überschreiten, in voller Höhe als Auslagen zu erheben.
- 1.4.2 Bei sachlicher Gebührenfreiheit sind die antragstellende Person oder Stelle auch von der Entrichtung der Auslagen befreit (§ 10 Abs. 2 LGebG), soweit § 5 der Landesverordnung über die sachliche Gebührenfreiheit nicht die Erhebung von Schreibgebühren bestimmt.
- 1.4.3 Für Kosten, die im elektronischen Zahlungsverkehr (E-Payment) anfallen, werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben (Richtlinie EU 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt - Zweite Zahlungsdiensterichtlinie).

1.5 Umsatzsteuer

- 1.5.1 Die Umsatzsteuer ist von den steuerpflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Der Steuersatz und der Steuerbetrag sind auf der Kostenentscheidung gesondert auszuweisen. Dies gilt sinngemäß auch bei der Erhebung von Vorschüssen.
- 1.5.2 In den Gebühren und Auslagen für Nachweise nach lfd. Nr. 4.1 sowie Auszüge nach lfd. Nr. 5.1.1 GebVermGA ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.
- 1.5.3 Der Umsatzsteuer unterliegen nicht:
- a) Amtshandlungen nach lfd. Nr. 3, 4.2 und 4.3, 5.1.2 bis 7.4, 7.6 bis 7.7, 9, 14, 15.2, 17 bis 20, 22 sowie 27 bis 29 GebVermGA,
 - b) Auslagen nach lfd. Nr. 2 GebVermGA für umsatzsteuerfreie Leistungen und Produkte,
 - c) gebühren- bzw. kostenfreie Liegenschaftsvermessungen, Abmarkungen, Sonderungen und Flurstücksverschmelzungen,
 - d) Arbeiten zur Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters und
 - e) Säumniszuschläge.
- 1.5.4 In den Gebühren und Auslagen für Nachweise nach lfd. Nr. 4.1 sowie Auszüge nach lfd. Nr. 5.1.1 GebVermGA ist die Umsatzsteuer bereits enthalten. Von der Erhebung der Umsatzsteuer ausgenommen sind auch die von den Vermessungs- und Katasterbehörden und den Gutachterausschüssen erbrachten Leistungen für Behörden der eigenen Gebietskörperschaft (nicht steuerbare Innenumsätze bei Landesbehörden). Nicht steuerbare Innenumsätze liegen ebenfalls vor bei Leistungen der Gutachterausschüsse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Gutachterausschussverordnung für die jeweilige Behörde, die nach § 9 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt. Weiterhin kann die Umsatzsteuer dann entfallen, wenn die zugrundeliegende Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. BauGB, LEnteigG) nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) erbracht werden darf und somit keine wettbewerbsverzerrende Tätigkeit vorliegt.
- 1.5.5 Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden, der sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 LGVerm sowie der Gutachterausschüsse für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sind nach Artikel 67 Abs. 3 des

Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachweis für diese Steuerbefreiung ist durch eine Bescheinigung der Auftrag erteilenden amtlichen Beschaffungsstelle der ausländischen Streitkräfte, einen so genannten Abwicklungsschein, zu führen. Wird der Auftrag dagegen von einer deutschen Behörde für eine amtliche Beschaffungsstelle erteilt, ist die Steuerbefreiung durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde nachzuweisen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Umsatzsteuereinführungsverordnung - UStDV). Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Einrichtung von privatem Wohnraum durch die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte sind umsatzsteuerpflichtig.

- 1.5.6 Ist eine Leistung der Vermessungs- und Katasterbehörde oder des Gutachterausschusses von der Umsatzsteuer befreit, sind auch die dabei entstandenen Auslagen umsatzsteuerfrei.

1.6 Kostenentscheidung

- 1.6.1 Übersteigen die abschließend berechneten Kosten den entrichteten Kostenvorschuss nach Nummer 1.3.1 erheblich, sind die Ursachen der Mehrkosten der antragstellenden Person oder Stelle zu erläutern. Beantragte Gutachten sollen für diesen Fall nicht ohne ausreichende Sicherheiten abgegeben werden.

- 1.6.2 Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Der Fälligkeitstermin ist in der Kostenentscheidung bekannt zu geben.

1.7 Säumniszuschlag

- 1.7.1 Bei der Festsetzung des Säumniszuschlags für nicht entrichtete Kosten, einschließlich der Umsatzsteuer, ist der vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessensspielraum von der Vermessungs- und Katasterbehörde oder der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auszufüllen.

- 1.7.2 Ein Säumniszuschlag bis 5,00 EUR ist nicht festzusetzen.

- 1.7.3 In die Berechnung des Säumniszuschlags ist der erste Monat nach dem Fälligkeitstag nicht einzubeziehen.

- 1.7.4 Ein Kostenvorschuss oder eine Abschlagszahlung ist nicht mit einem Säumniszuschlag zu belegen, da in diesen Fällen Kostenrückstände nicht entstehen.

1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen des Landes gelten die Bestimmungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.9 Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen

Die Kleinbetragsregelungen in der Anlage zu Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung, sind bei der Erhebung und Auszahlung von Gebühren zu beachten.

1.10 Zahlungsweise

Im Falle einer persönlichen Antragstellung von Auszügen aus den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens und Informationen der Gutachterausschüsse sind Gebühren

und Auslagen bis zu einem Betrag von 50,00 EUR möglichst bar zu vereinnahmen.

1.11 Widerspruchsbehörde

Widerspruchsbehörde ist

- a) die obere Vermessungs- und Katasterbehörde, wenn das Vermessungs- und Katasteramt oder die dortige Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die Kostenfestsetzung vorgenommen hat (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO),
- b) die obere Vermessungs- und Katasterbehörde, wenn diese die Kostenfestsetzung selbst vorgenommen hat (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO),
- c) der Stadtrechtsausschuss, wenn die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei den Städten Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Trier oder Worms die Kostenfestsetzung vorgenommen hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung - AGVwGO).

1.12 Zurücknahme von Anträgen und Ablehnung von Sonderungen

- 1.12.1 Die sachliche Bearbeitung einer Liegenschaftsvermessung, Flurstücksverschmelzung oder Sonderung beginnt mit der Sichtung der Vermessungsunterlagen. Die sachliche Bearbeitung von Anträgen auf Gutachten beginnt mit der Aufnahme der Arbeit zur Beschaffung und Fertigung der erforderlichen Unterlagen (z. B. Beschaffung von Grundbuchauszügen oder sonstigen behördlichen Auskünften, Aufmaß). Beratung und Aufnahme des Antrags sowie Berechnung und Anforderung eines Kostenvorschusses sowie der Vermessungsunterlagen stellen noch keine sachliche Bearbeitung des Antrags dar; daher sind bei Zurücknahme eines Antrags lediglich die Gebühren für die Vermessungsunterlagen und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben.
- 1.12.2 Ist zum Zeitpunkt der Zurücknahme des Antrags bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, ist die Höhe der Ermäßigung auf Grund § 5 Abs. 2 GebVermGAVO (bis zu 90 v. H. der voraussichtlichen Gebühr) an der bereits aufgewendeten Arbeitszeit zu orientieren. Die voraussichtliche Gebühr ist ohne besonderen Aufwand überschlägig zu ermitteln. Bei Liegenschaftsvermessungen und Sonderungen ist die Gebühr in v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 8, 10.1 bis 10.7 und 16 GebVermGA anzusetzen. Bei der Gebühr nach lfd. Nr. 10.7 GebVermGA ist max. ein Wertfaktor von 1,0 anzusetzen. In diesem Fall ist die Gebühr für den zurückgenommenen Antrag insgesamt umsatzsteuerpflichtig.
- 1.12.3 Wird ein Antrag auf Sonderung wegen Unzulässigkeit der Sonderung abgelehnt, sind für den Aufwand der Prüfung der Zulässigkeit der Sonderung keine Gebühren zu erheben.

1.13 Rahmengebühr

Bei der Ausübung des Ermessensspielraums zur Festsetzung einer Rahmengebühr ist zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis anzustreben (§ 3 LGebG). Im Regelfall wird diesen Gebührengrundsätzen ausreichend Rechnung getragen, wenn mindestens der mit der Amtshandlung verbundene durchschnittliche Verwaltungsaufwand berücksichtigt wird. Anpassungen sind vorzunehmen, wenn zwischen dem sich aus der Amtshandlung ergebenden Nutzen für den Kostenschuldner und dem ermittelten Verwaltungsaufwand ein Missverhältnis besteht.

1.14 Abgabe digitaler Daten

- 1.14.1 Die Gebühren für Auszüge in digitaler Form beinhalten die Datenübermittlung in von den Vermessungs- und Katasterbehörden oder den Gutachterausschüssen benutzten Standardformaten auf Standarddatenträger oder über elektronische Medien. Standarddatenträger sind die mit den bei der zuständigen Stelle regelmäßig vorhandenen Servern, Workstations und PC beschreibbaren Medien.
- 1.14.2 Bei vom Standarddatenträger oder Standardformat abweichender Datenübermittlung sind für den Mehraufwand die Gebühren nach lfd. Nr. 1.3 GebVermGA zu erheben.
- 1.14.3 Testdaten sind kostenfrei bereitzustellen.

1.15 Externe Nutzung von Geobasisinformationen

Eine Weitergabe zur externen Nutzung (Wiederverkauf oder Veredelung) bedarf einer vertraglichen Regelung. Regelungen und Vereinbarungen auf Grund bestehender Verträge bleiben hiervon unberührt.

2 Einsichtnahme und Übermittlung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und des vermessungstechnischen Raumbezugs

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Gebühr nach lfd. Nr. 5.1 GebVermGA ist unabhängig vom ausgegebenen Maßstab zu erheben.

2.1.2 Zu Einsichtnahmen und Notizen nach lfd. Nr. 3 GebVermGA zählen auch die Nutzung sonstiger technischer Möglichkeiten wie z. B. Foto mit Smartphone. Der Datenschutz ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. zoomen am Bildschirm sicher zu stellen.

2.1.3 Unter Sonstige Auszüge nach lfd. Nr. 6 GebVermGA fallen grundsätzlich alle Schriftstücke (lfd. Nr. 6.5 GebVermGA) und Pläne (lfd. Nr. 6.6 GebVermGA) für die in der GebVermGA keine eigenständigen Gebührenregelungen aufgeführt sind (z. B. Einmessungsrisse von Punktinformationen des Liegenschaftskatasters, Grenzniederschriften).

2.2 Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters

Bei der Erteilung von Auskünften nach lfd. Nr. 7.5 GebVermGA durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) sind für den Abruf der dazu erforderlichen Daten des Liegenschaftszahlenwerks keine Gebühren durch die Vermessungs- und Katasterbehörde zu erheben.

2.3 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen

2.3.1 Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 GebVermGA ist grundsätzlich je Antrag oder je Amtshandlung von Amts wegen anzusetzen.

2.3.2 Der überwiegende Teil der Vermessungsunterlagen im Sinne der Anmerkung 2 zu lfd. Nr. 8 GebVermGA sind die elektronisch abrufbaren Vermessungsrisse. Dies gilt auch, wenn das Vermessungs- und Katasteramt im Einzelfall eine größere Zahl von elektronisch nicht abrufbaren Vermessungsrisen übermittelt.

2.3.3 Werden Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVermGA nicht ausschließlich für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen, sondern für einen anderen Zweck verwendet, sind die Unterlagen nach lfd. Nr. 4 bis 7 GebVermGA abzurechnen. Bereits erhobene Gebühren nach lfd. Nr. 8 GebVermGA sind auf die Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7 GebVermGA anzurechnen.

2.3.4 Wird ein Antrag für eine Liegenschaftsvermessung, Sonderung, Flurstücksverschmelzung und Abmarkung nach Fertigstellung der Vermessungsunterlagen zurückgenommen, sind die Unterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVermGA abzurechnen.

2.3.5 Wurde für eine Vermessung Gebührenbefreiung angeordnet, erstreckt sich die Gebührenbefreiung auch auf die Gebühr für die Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVermGA. Dies gilt auch, wenn auf Grund des Gebäudealters nach Anmerkung 8 zu lfd. Nr. 11 der GebVermGA keine Gebühr für eine Gebäudeeinmessung erhoben wird.

3 Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Maßgebend für die Gebührenansätze sind die Qualität und die Flurstücksstruktur des Liegenschaftskatasters, ggf. unter Berücksichtigung einer Flurstücksverschmelzung, vor Ausführung der Liegenschaftsvermessung oder Sonderung. Eine im Zusammenhang mit der Liegenschaftsvermessung oder Sonderung durchgeführte Flurstücksverschmelzung bleibt bei der Bemessung des Bodenwerts nach lfd. Nr. 10.7 GebVermGA unberücksichtigt.

3.1.2 Der Aufwand für einen Grenzfeststellungs- oder einen öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag (§ 55 Verwaltungsverfahrensgesetz) ist mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10.3.1 GebVermGA abgegolten.

3.2 Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen

3.2.1 Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den Vermessungs- und Katasterämtern und ÖbVI die Beteiligung an Ausschreibungen für Liegenschaftsvermessungen und Sonderungen. Außerdem können die Kosten erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten endgültig berechnet werden. An Stelle von Angeboten sind deshalb vereinheitlichte Kostenschätzungen abzugeben.

3.2.2 Die Kostenschätzung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks GEB01 abzugeben und bis zur nächsten Geschäftsprüfung aufzubewahren.

3.2.3 Bei der Kostenschätzung für örtliche Arbeiten zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen nach § 15 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) ist stets die Genauigkeitsstufen-Übersicht für das Liegenschaftskataster Rheinland-Pfalz zu verwenden. Dabei ist für die Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen und Sonderungen im Koordinatenkataster die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.3 GebVermGA anzusetzen. In Mischsystemen bzw. allen anderen Fällen sind die Gebühren stets nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVermGA zu berechnen. Für Abmarkungen sind die Gebühren nach lfd. Nr. 10.6.2 GebVermGA je beantragten alten und neuen Grenzpunkt anzusetzen. Gebühren nach lfd. Nr. 10.5 und 12 bis 15 GebVermGA sowie die Anmerkungen 5, 7 und 12 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA bleiben bei der Kostenschätzung außer Betracht. Ein Beispiel für eine Kostenschätzung enthält [Anlage 1](#).

3.3 Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

3.3.1 Für eine der Grenzfeststellung unterliegende Flurstücksgrenze sind für die Grenzpunkte, die gleichzeitig Bestandteil einer bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind, die Gebühren nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVermGA zu erheben. Ansonsten sind diese Grenzpunkte nach lfd. Nr. 10.3.1 GebVermGA abzurechnen. Bei einer Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen oder eines einzelnen Grenzpunktes sind für die betreffenden Grenzpunkte Gebühren nach lfd. Nr. 10.3.2 oder 10.3.3 GebVermGA (Koordinatenkataster) zu erheben. Dies gilt für gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.4 entsprechend.

3.3.2 Der Aufwand für die Bestimmung von Schnittpunkten zwischen neuen und künftig wegfallenden Flurstücksgrenzen ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 10.2 GebVermGA (Flurstücksbildung) abgegolten.

- 3.3.3 Für beantragte Abmarkungen bei der Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen oder einzelner Grenzpunkte im Zuge von Maßnahmen, die der Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters dienen, sind nur Gebühren nach lfd. Nr. 10.6 GebVermGA sowie die entstandenen Auslagen anzusetzen. Die Gebühren für Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVermGA und die Übernahme der Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17 GebVermGA entfallen.
- 3.3.4 Ein Beispiel zur Kostenberechnung für eine Grenzbestimmung enthält die [Anlage 2](#).
- 3.4 Sonderungen
- 3.4.1 Bei der Gebührenberechnung für die Sonderung ist nicht zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Sonderung zu unterscheiden.
- 3.4.2 Ein Beispiel zur Kostenberechnung für eine Sonderung enthält [Anlage 3](#).
- 3.5 Teilungsvermessungen
- 3.5.1 Eine Flurstücksgrenze gilt im Sinne von Satz 2 der Anmerkung 11 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA auch dann als bestimmt, wenn die sie betreffenden Grenzpunkte im Zusammenhang mit der Bestimmung anderweitiger Flurstücksgrenzen örtlich ermittelt wurden.
- 3.5.2 Beispiele zur Kostenberechnung für Teilungsvermessungen enthält die [Anlage 4](#).
- 3.6 Vermessungen lang gestreckter Anlagen und von Kreisverkehrsplätzen
- 3.6.1 Die Einstufung einer Liegenschaftsvermessung als Vermessung einer lang gestreckten Anlage (mehr als 100 m Länge) ist unabhängig davon, ob eine Grenzbestimmung oder Teilungsvermessung beantragt wurde. Sie ist nicht von einer lagemäßigen Veränderung der lang gestreckten Anlage abhängig und z. B. auch bei einer späteren Abtrennung des Bürgersteiges (Wechsel des Baulasträgers) anzunehmen.
- 3.6.2 Zu den sonstigen Anlagen nach Gebührenstaffel I GebVermGA zählen alle anderen Anlagen wie z. B. Lärmschutzwände, Windschutz- und Pflanzstreifen.
- 3.6.3 Für die Einstufung einer lang gestreckten Anlage mit unterschiedlichen Fahrbahnbreiten ist die überwiegende Fahrbahnbreite maßgebend.
- 3.6.4 Die Einstufung von Kreisverkehrsplätzen richtet sich nach der Art der auftreffenden lang gestreckten Hauptanlage.
- 3.6.5 Ein Beispiel zur Kostenberechnung für die Vermessung einer lang gestreckten Anlage enthält [Anlage 5](#).

3.7 Einmessung von Gebäuden

- 3.7.1 Bei der Einmessung von Gebäuden nach § 18 LGVerm, die im Erbbaurecht stehen, ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (Erbbaurechtsnehmerin oder Erbbaurechtsnehmer) anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers (Erbbaurechtsgeberin oder Erbbaurechtsgeber) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner der erbrachten Leistungen.
- 3.7.2 Die Gebühren nach lfd. Nr. 11 GebVermGA belaufen sich nach der Gebührenstaffel II im Rahmen von 280,00 EUR bis 14.800,00 EUR. Für eine landesweit einheitliche Bemessung ist entsprechend der Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA hierzu ein sogenannter Normierungsfaktor in einfachster Weise auf der Grundlage des umbauten Raumes zu ermitteln. Die bei der Gebührenberechnung für Gebäudeeinmessungen nach lfd. Nr. 11 GebVermGA zugrunde zu legenden Normierungsfaktoren sind nachzuweisen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
- a) Angaben über das Baujahr und den umbauten Raum können aus den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörden oder aus den Bauunterlagen der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder der Erbbauberechtigten entnommen werden. Die Plausibilität dieser Angaben ist von der öffentlichen Vermessungsstelle zu prüfen.
 - b) Die Normierungsfaktoren der Gebäude für die Gebührenberechnung sind nach Anmerkung 4 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA auf der Grundlage des umbauten Raumes zu berechnen und auf einen Zehntel zu runden. Sofern der umbaute Raum nicht unmittelbar aus den Mitteilungen der Bauaufsichtsbehörden über Gebäudeveränderungen, den Bauunterlagen oder anderen zuverlässigen Nachweisen entnommen werden kann, genügt es, den umbauten Raum auf Grund der ermittelten Daten vereinfacht zu berechnen.
 - c) Für die Ermittlung des Normierungsfaktors auf der Grundlage des umbauten Raumes sind landeseinheitlich durchschnittliche Faktoren je Kubikmeter festgelegt ([Anlage 6 Nr. 1.1](#)). Eine Reduzierung aufgrund des Gebäudealters bleibt bei der Ermittlung des Normierungsfaktors unberücksichtigt. Damit wird eine landesweit einheitliche Bestimmung der Gebühren für die Gebäudeeinmessung sichergestellt.
- Ein Beispiel zur Ermittlung des umbauten Raumes enthält [Anlage 6 Nr. 1.2, ein Beispiel](#) zur Berücksichtigung des Gebäudealters [Anlage 6.1 Nr. 1.3](#). Beispiele zur Gebührenberechnung für die Gebäudeeinmessung auf Grundlage des Normierungsfaktors enthält [Anlage 6 Nr. 2](#).
- 3.7.3 Bei der Gebührenberechnung nach Gebührenstaffel II GebVermGA sind bei Normierungsfaktoren von mehr als 150 die Einzelbeträge zu addieren.
- Beispiel:
- $$\text{Normierungsfaktor} = 630$$
- $$\text{Gebühr} = 1\,825,00 \text{ EUR} + 7 \times 520,00 \text{ EUR} + 3 \times 305,00 \text{ EUR} = 6\,380,00 \text{ EUR}.$$
- 3.7.4 Nebengebäude nach Anmerkung 5 und 7 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA sind Gebäude, die funktionell einem Hauptgebäude zugeordnet sind (z. B. Wohnhaus – Garage, Produktionsgebäude – Lagerraum).
- 3.7.5 Wird eine Gebäudeeinmessung zusammen mit einer Teilungsvermessung beantragt, ist bei der Einmessung mehrerer Gebäude auf dem zu teilenden Flurstück der Flurstücksbestand vor der Aufteilung für die Ermittlung der Gebühr maßgebend.

3.8 Gebühren für eingesetzte Personen, besondere Aufwendungen, Auslagen und Zuschläge

- 3.8.1 Auslagen für Tätigkeiten außerhalb der Diensträume sind auch bei gebührenfreien Amtshandlungen anzusetzen. Die Gebühr nach lfd. Nr. 2.1 GebVermGA gilt auch beim Einsatz privater Kraftfahrzeuge.
- 3.8.2 Die Entschädigung und die erstatteten Auslagen für mitwirkende Feldgeschworene oder Hilfskräfte sind von den Gesamtgebühren bis zur Höchstgrenze nach Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA abzusetzen.
- 3.8.3 Die Leiterin oder der Leiter des Vermessungstrupps setzt die Arbeitshalbstunden für Hilfskräfte nach Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA fest.
- 3.8.4 Zuschläge sind stets anzusetzen, wenn der Aufwand für eine Leistung wesentlich über den üblichen Aufwand hinausgeht. Die Höhe des Zuschlags für den Mehraufwand soll sich dabei an den Gebühren nach lfd. Nr. 1 GebVermGA orientieren. Die Höhe des Zuschlags ist im Vermessungsantrag stichwortartig zu begründen.

3.9 Arbeiten zum Schutz der Vermessungsmarken der Festpunkte des vermessungstechnischen Raumbezugs

Verlegungsarbeiten für Festpunkte des vermessungstechnischen Raumbezugs sind kostenfrei durchzuführen.

3.10 Von den Vermessungs- und Katasterbehörden übertragene Vermessungsarbeiten

- 3.10.1 Die Vermessungs- und Katasterbehörden können Gebäudeeinmessungen von Amts wegen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch einen Werkvertrag an sonstige öffentliche Vermessungsstellen übertragen.
- 3.10.2 Als Vergütung für die Leistungen erhalten die sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen 85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 11 GebVermGA. Die Vergütungsanteile für Vermessungsunterlagen und die wesentlich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeit bei örtlichen Behinderungen werden vollständig erstattet.
- 3.11 Bestimmung der Verfahrensgrenze und Aufnahme der Grenz- und Gebäudepunkte in Flurbereinigungsverfahren durch die Vermessungs- und Katasterbehörden
- 3.11.1 Bei Vermessungen nach Nummer 4.2.5 Satz 2 und Nummer 4.10.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusVermFlurb), die durch die Vermessungs- und Katasterbehörde durchgeführt wurden, erstattet die Teilnehmergemeinschaft dem VermKA die Ausführungskosten.
- 3.11.2 Bei Vermessungen nach Nummer 4.2.5 Satz 2 ZusVermFlurb sind für alle abzurechnenden Grenzpunkte 40 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVermGA, für die Abmarkung 80 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.6 GebVermGA und die Auslagen nach Anmerkung 1 Satz 3 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung festzusetzen. Kosten für eventuell angefallene Mehrarbeit nach lfd. Nr. 12 GebVermGA werden durch einen v. H.-Satz auf die bereits reduzierten Gebühren festgesetzt. Ggf. sind die Kosten nach Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA in Abzug zu bringen.

- 3.11.3 Als Ausführungskosten werden nur die Kosten für die Messgehilfinnen und Messgehilfen nach lfd. Nr. 1.3 (Zeitaufwand) und 2.1 (Reisekosten, Feldaufwandsvergütung) GebVermGA angesetzt, jedoch höchstens 50 v. H. der Gebühr, die sich nach lfd. Nr. 13 GebVermGA ergibt. Die Kosten für die Führung des Vermessungstrupps sind nicht anzusetzen. Sofern im Rahmen der Mithilfe die Vermessungsarbeiten durch ein anderes als dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt durchgeführt wurden, sind die hierdurch bedingten längeren Fahrzeiten bei den Kosten nach lfd. Nr. 1.3 GebVermGA nicht in Rechnung zu stellen.
- 3.11.4 Erläuterungen zur Berechnung der Ausführungskosten und ein Beispiel enthält die [Anlage 7](#).

4 Übernahme von Vermessungsschriften

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Für die Berechnung der Übernahmegebühr ist dem Vermessungs- und Katasteramt eine Kopie der Vergütungsabrechnung (ggf. Entwurf) für die erbrachten Leistungen vorzulegen.
- 4.1.2 Bei beigebrachten Liegenschaftsvermessungen zur Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen ist zur Berechnung der Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften die nach Nummer 4.1.1 vorgelegte Vergütungsabrechnung anzuhalten. Eine Änderung ist nur bei offensichtlich fehlerhaften Gebührenansätzen (z. B. Anzahl der neuen Flurstücke, der neuen und abgemarkten Grenzpunkte) nach Abstimmung mit der Vermessungsstelle vorzunehmen.
- 4.1.3 Bei beigebrachten Gebäudeeinemessungen sind zur Berechnung der Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften die von der sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle mitgeteilten Normierungsfaktoren anzuhalten. Diese dürfen jedoch nicht als Spanne (z. B. 15 bis 40), sondern müssen als konkreter Normierungsfaktor für jedes Gebäude angegeben werden (z. B. Wohnhaus 31, Garage 1,3). Gleiches gilt für Gebäudeeinemessungen, die sonstige öffentliche Vermessungsstellen im Auftrag des Vermessungs- und Katasteramts durchführen. Eine Änderung ist nur bei offensichtlich fehlerhaften Gebührenansätzen (z. B. nicht plausibler umbauter Raum, fehlerhafter Normierungsfaktor) nach Abstimmung mit der Vermessungsstelle vorzunehmen.
- 4.1.4 Bei der Berechnung der Gebühren für Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVermGA und die Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17 GebVermGA ist in der Regel das zum Zeitpunkt des Vermessungsantrags geltende Gebührenrecht zugrunde zu legen. Bei Anwendung der Übergangsregelung nach § 7 GebVermGAVO oder einer Übergangsregelung einer Verordnung zur Änderung der GebVermGAVO, ist das dieser Abrechnung entsprechende Gebührenrecht zugrunde zu legen. Das Datum des Vermessungsantrags sowie ggf. die Aktualität der für die Vergütungsberechnung verwendeten Landesverordnung sind dem Vermessungs- und Katasteramt zusammen mit den Angaben nach Nummer 4.1.1 mitzuteilen.
- 4.1.5 Wurden die Fristen zur Einreichung von Vermessungsschriften nach der Verwaltungsvorschrift Führung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FührungGeoBasis) überschritten, ohne dass die Vermessungsstelle die Fristüberschreitung nachvollziehbar begründet, kann die Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften nach der zum Zeitpunkt der Einreichung der Vermessungsschriften geltenden GebVermGAVO abgerechnet werden.

4.2 Kostenschuldner der Übernahmegebühr

Als Kostenschuldner der Übernahmegebühr kommen nur die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der betroffenen Flurstücke und die antragstellende Person oder Stelle einer Liegenschaftsvermessung in Betracht; Kostenentscheidungen sind unmittelbar an diese zu übermitteln.

4.3 Behördliche Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LGVerm

Die Anmerkung 2 Buchst. c zu lfd. Nr. 17 GebVermGA gilt auch für nach Nummer 1.2.2 der Verwaltungsvorschrift Erhebung der Daten des amtlichen Vermessungswesens (VV-ErhebungGeoBasis) eingemessene Gebäude.

4.4 Nicht öffentliche Vermessungsstellen

Für die Übernahme von Daten aus Vermessungen über Gebäude oder Gebäudeveränderungen nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) ist die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 GebVermGA zu erheben.

4.5 Mitteilung von Eigentümerangaben an die antragstellende Person oder Stelle

Die zusätzliche Übermittlung von Eigentümerangaben bei der Unterrichtung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Liegenschaftsvermessungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 17 GebVermGA abgegolten.

5 Umlegungen

5.1 Umlegung nach den §§ 45 bis 79 BauGB

- 5.1.1 Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 GebVermGA ist auf der Grundlage der insgesamt für das Umlegungsverfahren aufgewendeten Arbeitszeit und der Abrechnung nach dem Zeitaufwand nach lfd. Nr. 1 GebVermGA zu ermitteln. Die Gesamtkosten sind durch die Ordnungsnummern zu teilen.
- 5.1.2 Zu den vermessungstechnischen Arbeiten nach Anmerkung 4 zu lfd. Nr. 14 GebVermGA zählen die Bestimmung und Abmarkung von bestehenden Grenzen, die Übertragung von neuen Grenzen in die Örtlichkeit zum Zweck der Abmarkung, die Abmarkung sowie die erneute Absteckung und Abmarkung verloren gegangener Grenzmarken.
- 5.1.3 Die Anzeige nach Nummer 7.1.8 der Richtlinien zur Bearbeitung von Umlegungsverfahren nach dem BauGB und das vorübergehende Kennzeichnen des Grenzverlaufs von Flurstücken sind nach Anmerkung 1 Buchstabe c zu lfd. Nr. 21 GebVermGA abzurechnen. Materialkosten für die vorübergehende Kennzeichnung der Grenzpunkte sind als Auslagen in Rechnung zu stellen.
- 5.1.4 Werden in einem Umlegungsverfahren neben den Arbeiten nach Nummer 5.1.2 und 5.1.3 weitere Teilleistungen an ÖbVI vergeben, ist die Vergütung der zusätzlichen Leistungen auf der Grundlage der Gebühr nach lfd. Nr. 1 GebVermGA zu vereinbaren. Die Vergütung ist unmittelbar bei der Gemeinde anzufordern und die Rahmengebühr nach lfd. Nr. 14.1 GebVermGA entsprechend zu mindern.

5.2 Vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 bis 84 BauGB

Für die Bemessung der Gebühren nach lfd. Nr. 15.1 und 15.2 GebVermGA gilt Nummer 5.1.1 entsprechend.

5.3 Freiwillige Umlegung

- 5.3.1 Liegenschaftsvermessungen im Rahmen von freiwilligen Umlegungen sind nach lfd. Nr. 2, 10 bis 12 und 16 GebVermGA abzurechnen.
- 5.3.2 Aufwendungen bei freiwilligen Umlegungen, die über den notwendigen Aufwand für eine Liegenschaftsvermessung und Abmarkung hinausgehen, sind nach lfd. Nr. 1 GebVermGA abzurechnen.

6 Sonderregelungen für Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden

6.1 Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach Bodenrutschungen

Bei der Bestimmung von Flurstücksgrenzen in Bodenrutschgebieten ist zur Kostenentlastung der Eigentümerinnen und Eigentümer im Einzelfall zu prüfen, ob

- a) in Bereichen mit nicht festgestellten Flurstücksgrenzen ggf. Mittel für die Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters zur Verfügung gestellt werden können,
- b) im Bereich von anstehenden und eingeleiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eine Abstimmung der Arbeiten mit der für die Flurbereinigung zuständigen Behörde herbeigeführt werden kann.

6.2 Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund von gerichtlichen Urteilen oder Vergleichen

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund gerichtlicher Urteile oder Vergleiche oder aufgrund von den Gerichten mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichen erfolgt kostenfrei. Dazu ergänzende Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen sind jedoch kostenpflichtig.

6.3 Auszüge aus den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens für die Bundeswehr

Zur Anordnung von Schutzbereichen benötigen die Wehrbereichsverwaltungen der Bundeswehr Auszüge aus der Liegenschaftskarte. Für die Auszüge nach Ifd. Nr. 5.1 und 5.2 GebVermGA sind die Regelungen in Anmerkung 2 zu Ifd. Nr. 5 GebVermGA anzuwenden.

7 Wertermittlung nach dem BauGB

7.1 Gutachten

- 7.1.1 Als Gutachten im Sinne der lfd. Nr. 23 und 24 GebVermGA bzw. als gutachterliche Stellungnahme nach lfd. Nr. 25.1 GebVermGA gilt grundsätzlich jede Wertermittlung über ein Wertermittlungsobjekt. Wertermittlungsobjekte sind nach den §§ 193 und 200 BauGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte einschließlich ihrer Bestandteile (z. B. Gebäude und sonstiges wertrelevantes Zubehör). Weiterhin können auch sonstige Rechte an Grundstücken Gegenstand einer Wertermittlung sein.
- 7.1.2 Beinhalten Anträge mehrere Einzelgutachten zur Ermittlung von Anfangs- und Endwerten sowie Gutachten zur Ermittlung von zonalen Anfangs- und Endwerten in städtebaulichen Sanierungsgebieten (§ 154 Abs. 2 BauGB) bzw. in städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 166 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit § 169 Abs. 1 Nr. 7 BauGB), sind die aus den einzelnen Wertermittlungsobjekten ermittelten Gebühren zusammenzufassen und als Gesamtgebühr auszuweisen.
- 7.1.3 Bei Einzelgutachten in städtebaulichen Sanierungsgebieten bzw. städtebaulichen Entwicklungsbereichen bleiben weitere Bemessungsgrundlagen wie z. B. zu berücksichtigende Rechte nach Anmerkung 5 c zu lfd. Nr. 23 GebVermGA unberührt.
- 7.1.4 Die Erhebung von Zuschlägen nach lfd. Nr. 23.4 GebVermGA und die Gewährung von Ermäßigungen nach den Anmerkungen 8 und 9 zu lfd. Nr. 23 GebVermGA, die bei der Gesamtgebühr anzubringen sind, sind stichwortartig zu begründen und aktenkundig zu machen.
- 7.1.5 Die Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder 23.2 GebVermGA berücksichtigt nicht das Aufmaß des Bewertungsobjekts und die Anfertigung von Bestandsplänen. Können entsprechende Unterlagen von der antragstellenden Person oder Stelle nicht bereitgestellt werden oder sind diese nicht oder nur teilweise verwendbar, ist entsprechend dem von der Geschäftsstelle zu erbringenden Aufwand ein Zuschlag gemäß lfd. Nr. 23.4 GebVermGA zu erheben. Aufwendungen für eine Überprüfung bzw. punktuelle Ergänzung vorgelegter Bauunterlagen durch die Geschäftsstelle sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Überprüfung vorgelegter detaillierter Objektbeschreibungen.
- 7.1.6 Die nach Anmerkung 5 Satz 2 Buchst. c zu lfd. Nr. 23 GebVermGA bei der Gebührenberechnung einzubeziehenden Rechte Dritter sind auch dann zu berücksichtigen, wenn eine Wertermittlung für diese nicht ausdrücklich beantragt wurde, aber für die Verkehrswertermittlung insgesamt erforderlich ist.
- 7.1.7 Der für die Gebührenberechnung maßgebende Verkehrswert nach Anmerkung 5 Satz 1 zu lfd. Nr. 23 GebVermGA ist, sofern er nicht antragsgemäß zu ermitteln ist, vom Gutachterausschuss zusätzlich in einfachster Weise festzulegen und in der Niederschrift über die Sitzung - aber nicht im Gutachten - festzuhalten.
- 7.1.8 Aufwendungen für zusätzlich beantragte Abschriften eines Gutachtens sind nach lfd. Nr. 2.5 und 18.1 GebVermGA abzurechnen. Für spätere auf Antrag erteilte Abschriften eines Gutachtens sind zusätzlich Gebühren nach lfd. Nr. 1 zu erheben.

7.2 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

Die in lfd. Nr. 27 GebVermGA festgelegte Rahmengebühr ist analog Nummer 1.13 auszufüllen. Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands ist neben der reinen Benutzungszeit auch der Aufwand für das Bereitstellen und Wegsortieren der Unterlagen zu berücksichtigen. Der Gebührenrahmen gilt für die einmalige Erteilung von Auskünften, auch wenn dabei Informationen für verschiedene zu bewertende Objekte abgegeben werden.

7.3 Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte

- 7.3.1 Bei Anwendung der Rahmengebühren für schriftliche Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte nach lfd. Nr. 28.1 GebVermGA sind die Grundsätze in Nummer 1.13 zu beachten.
- 7.3.2 Die Gebühr nach lfd. Nr. 28.2 GebVermGA ist unabhängig vom ausgegebenen Maßstab zu erheben.
- 7.3.3 Bei Teilübersichten über die generalisierten Bodenrichtwerte nach lfd. Nr. 28.3.2 GebVermGA ist der festgelegte Gebührenrahmen analog Nummer 1.13 auszufüllen. Im Einzelnen sollen für Teilübersichten folgende Gebühren berechnet werden:
- a) je Kreis 24,00 EUR
 - b) je kreisfreie Stadt/Verbandsgemeinde 18,00 EUR
- 7.3.4 Für den Onlinezugriff nach lfd. Nr. 28.4 GebVermGA ist die Gebühr entsprechend der beantragten Zugriffsbereiche nach [Anlage 8](#) zu erheben.
- 7.3.5 Auszüge aus den Nachweisen der Bodenrichtwerte dürfen von den jeweiligen Erwerbern ohne Mehrkosten für den Eigenbedarf und zur Verwendung in Verkehrswertgutachten vervielfältigt werden.
- 7.3.6 Die Höhe der nach lfd. Nr. 29.1 GebVermGA anzusetzenden Gebühr für die Abgabe eines Grundstückmarktberichts richtet sich nach dessen Umfang und Ausführung.

8 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen sowie Remission von Produkten beim Wiederverkauf

8.1 Grundsätze

8.1.1 Ermäßigungen und Befreiungen von den Gebühren nach GebVermGAVO sind nur aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder auf Anordnung der Obersten Vermessungs- und Katasterbehörde zu gewähren. Das öffentliche Interesse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LGebG ist sehr eng auszulegen. Ein öffentliches Interesse liegt nur vor, wenn die öffentliche Hand einen Auftrag direkt zur Erledigung einer Aufgabe an Dritte erteilt. Aus einer Aufgabe oder selbst auferlegten Maßnahme eines Dritten kann kein öffentliches Interesse abgeleitet werden.

8.1.2 Ermäßigungen und Befreiungen von den Gebühren nach GebVermGAVO sind auch dann zu gewähren, wenn die antragstellende Person oder Stelle im Auftrag einer Person oder Stelle handelt (z. B. Planungsbüro im Auftrag einer Gemeinde), der eine Gebührenermäßigung oder -befreiung zu gewähren wäre.

8.1.3 Im Falle einer Gebührenermäßigung oder -befreiung ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenermäßigung oder -befreiung verbleibt.

8.2 Gebührenermäßigungen für Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden

8.2.1 Auszüge und Übermittlungen aus den Geobasisinformationen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten

8.2.1.1 Für Auszüge und Übermittlungen, die zur Ergänzung oder Darstellung bestimmter Sachverhalte in wissenschaftlichen Arbeiten oder als Grundmaterial für diese Arbeiten verwendet werden, sind 20 v. H. der Gebühren der GebVermGA zu erheben, sofern diese Auszüge oder Arbeitsergebnisse nicht für eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung verwendet werden.

8.2.1.2 Werden solche Anträge nicht unmittelbar von einer Universität, Hochschule o. ä. gestellt, ist von der antragstellenden Person oder Stelle eine Bescheinigung einer solchen Institution vorzulegen, dass die Unterlagen für eine wissenschaftliche Arbeit oder Übung benötigt werden und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt werden können.

8.2.2 Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist bei Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster gebührenmäßig wie eine Dienststelle der Landesverwaltung zu behandeln.

8.2.3 Nach § 5 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes hat das Land Rheinland-Pfalz die Landeseisenbahnaufsicht über die nicht zum Netz der Deutsche Bahn AG gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrs in Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsabkommen auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen. Diese Aufgabe wird bei den Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamtes durch Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) ausgeübt. Die LfB sind bei Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster gebührenmäßig wie eine Landesbehörde zu behandeln.

8.3 Gebührenbefreiungen für Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden

Gebührenfrei sind:

- a) die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters, soweit die hierzu erforderlichen Arbeiten bestimmungsgemäß von Amts wegen vorgenommen werden müssen und eine entsprechende Kostenregelung in den Rechtsvorschriften nicht vorhanden ist,
- b) Tätigkeiten, die der Erhaltung der Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch dienen, einschließlich Historienrecherchen im Auftrag des Grundbuchamtes zu Veränderungsfällen, die zeitlich vor 2004 liegen,
- c) die einmalige Übermittlung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster (z. B. Auszug aus der Liegenschaftskarte, Flurstücksnachweise oder Datensätze der neuen Flurstücke), die in Verbindung mit der öffentlichen Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters von den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten oder auch von Vertretern von Anwendergemeinschaften (z. B. Pheromonanwendergemeinschaften) bis 18 Monate nach der der öffentlichen Bekanntgabe zugrunde liegenden Aktualisierung des Liegenschaftskatasters beantragt werden,
- d) die Erteilung der Fortführungsmittelungen im erforderlichen Umfang an die zuständige Stelle, wenn Flurstücke mit öffentlich-rechtlichen Festsetzungen nach § 9 LGVermDVO in der Bezeichnung und/oder Form geändert werden,
- e) die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters sowie notwendige Fortführungsmittelungen, einschließlich ggf. erforderlicher örtlicher Erhebungen, aufgrund von Änderungsmitteilungen der Grundstückseigentümerin und des Grundstückseigentümers über die tatsächliche Nutzung,
- f) die Übernahme
 - aa) von Daten, die der Durchführung von Maßnahmen nach dem FlurbG dienen,
 - bb) der Bodenschätzungsergebnisse,
 - cc) von Ergebnissen technischer Vermessungen oder von Sachverständigengutachten in Grenzanlagen und
 - dd) der Unterlagen nach Nummer 6 der Anlage 1.6 der Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen (RiLiV)in das Liegenschaftskataster,
- g) die Übermittlung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters zur Anlegung von Grundbuchblättern nach § 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Buchung nicht buchungspflichtiger Grundstücke),
- h) die Übermittlung von Unterlagen zur Erstellung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter,
- i) die Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster, die im Zusammenhang mit der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung stehen (§ 64 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch X (SGB X)),
- j) die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster für Denkmalschutz- und -fachbehörden (§ 35 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz - DSchG); dies gilt auch für Auszüge für die nach § 23 Abs. 3 DSchG anerkannten kirchlichen Stellen in Erfüllung staatlicher Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- k) die Übermittlung von Geobasisinformationen nach § 12a Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG), sofern § 12a Abs. 2 dem nicht entgegen steht,
- l) die für Nivellements der Bundesanstalt für Gewässerkunde erforderlichen Auszüge aus dem Nachweis des vermessungstechnischen Raumbezugs,

- m) Sonderungen von Amts wegen und beantragte Sonderungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der Vermessungs- und Katasterbehörden liegen, ausgenommen die nachträgliche Aufteilung von öffentlichen und privaten Flächen, die entgegen Nummer 4.1.4 Satz 1 der VV-FührungGeoBasis als Gesamtflurstück ausgewiesen wurden,
- n) die Arbeiten der Vermessungs- und Katasterämter zur Durchführung von Flurstücksverschmelzungen, wenn
 - aa) die betroffenen Flurstücke im Eigentum des Landes, von Landesbetrieben oder von Kommunen oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen,
 - bb) die Flurstücksverschmelzung vom Grundbuchamt zur Bildung von Wohnungseigentum beantragt wird oder
 - cc) die Flurstücksverschmelzung von der katasterführenden Stelle veranlasst wird,
- o) Vermessungsleistungen einschließlich der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster, die aus Anlass des Übergangs des Schulvermögens nach § 80 Abs. 7 des Schulgesetzes (SchulG) ausgeführt werden,
- p) die Einmessung von Nebengebäuden, die bei der Einmessung des Hauptgebäudes bereits errichtet waren und die zum damaligen Zeitpunkt ohne Mehrkosten einzumessen gewesen wären,
- q) die vermessungstechnischen Arbeiten zur Vorbereitung und Ausführung der Bodenschätzung,
- r) im Zuge der Erhaltung und Abmarkung der Landesgrenze
 - aa) die Abgabe der von den Vermessungsbehörden des Nachbarlandes benötigten Vermessungsunterlagen,
 - bb) die für diese Vermessungsbehörden notwendig werdenden Vermessungsarbeiten infolge von Widersprüchen in den Nachweisen der Landesgrenze,
 - cc) die Abgabe von Kopien der Grenzniederschrift, des Vermessungsrisse, von Punktdaten und der Liegenschaftskarte nach Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

8.4 Gebührenermäßigung für Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten

- 8.4.1 Für Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte und die Aufbereitung anonymisierter Daten aus der Kaufpreissammlung, die zur Ergänzung oder Darstellung bestimmter Sachverhalte in wissenschaftlichen Arbeiten oder als Grundlage für diese Arbeiten verwendet werden, sind 20 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 27 bis 29 GebVermGA zu erheben, wenn
 - a) diese Auszüge oder Arbeitsergebnisse nicht für eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung verwendet werden und
 - b) mit der antragstellenden Person oder Stelle eine Vereinbarung über die kostenlose Bereitstellung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit vereinbart wird.
- 8.4.2 Werden solche Anträge nicht unmittelbar von einer Universität, Hochschule o. ä. gestellt, ist von der antragstellenden Person oder Stelle eine Bescheinigung einer solchen Institution vorzulegen, dass die Unterlagen für eine wissenschaftliche Arbeit oder Übung benötigt werden und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt werden können.

8.5 Grundsätze bei Gebührenbefreiungen für Leistungen der Gutachterausschüsse

Besteht Gebührenfreiheit nach spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. die Gebührenbefreiung nach Sozialgesetzbuch), ist die antragstellende Person oder Stelle um Bereitstellung eines aktuellen Grundbuchauszugs, der Bauunterlagen und von vorhandenen Angaben über die Ertragsverhältnisse zu bitten.

8.6 Gebührenfreiheit für Leistungen der Gutachterausschüsse zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs

Gutachten im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen sind gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X gebühren- und auslagenfrei zu erstatten. Nummer 1.4.2 findet keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Anträge von Behörden außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz gestellt werden. Die besonderen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gutachterausschüssen und den Behörden zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs sind zu beachten.

8.7 Gebührenfreiheit für Leistungen der Gutachterausschüsse für die Finanzverwaltung

Die automatisierte Übermittlung von Daten (Auszüge) aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 2 BauGB an die Finanzverwaltung durch die Gutachterausschüsse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gutachterausschussverordnung (GAVO) ist bis zu einer Arbeitshalbstunde gebührenfrei. Sofern der Aufwand eine Arbeitshalbstunde übersteigt, ist die Gebühr nach lfd. Nr. 29.3.2.1 GebVermGA zu erheben. Den Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GAVO wird empfohlen ebenso zu verfahren.

8.8 Remission von Produkten beim Wiederverkauf nach lfd. Nr. 31 GebVermGA

8.8.1 Produkte, die von wiederverkaufenden Personen und Stellen im Zeitraum der letzten drei Monate vor einem Auflagenwechsel bezogen wurden, können auf Anfrage zurückgenommen und umgetauscht werden (Remission).

8.8.2 Die Remission kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Neuerscheinung beansprucht werden

8.8.3 Das Erscheinen neuer Auflagen ist den wiederverkaufenden Personen und Stellen bekannt zu geben.

9 Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Justizbehörden

9.1 Rechtsgrundlage

9.1.1 Bei Dienstleistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Gerichte und Staatsanwaltschaften (Justizbehörden) gelten für die kostenrechtliche Behandlung einer Sachverständigenleistung die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Das LGebG ist in diesen Fällen nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 2 JVEG). Aus den Anträgen dieser Stellen kann in aller Regel entnommen werden, ob die Inanspruchnahme im weitesten Sinne eine Sachverständigentätigkeit ist. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter und der Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 GAVO bleibt unberührt.

9.1.2 Bei Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse in Justizverwaltungsangelegenheiten (z. B. Bodenrichtwertauskunft zum Zwecke des Kostenansatzes) ist die GebVermGAVO anzuwenden.

9.2 Berechnung der Vergütungen und Entschädigungen

9.2.1 Der Fahrkostenersatz (§ 5 JVEG), die Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG) und der Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12 JVEG) sowie die Vergütungen nach Abschnitt 3 JVEG werden von den Justizbehörden berechnet und festgesetzt. Die dazu erforderlichen Angaben sind der zuständigen Justizbehörde in geeigneter Weise mitzuteilen.

9.2.2 Das Honorar der Sachverständigen für Vermessungen bemisst sich nach § 9 JVEG in Abhängigkeit von dem Sachgebiet nach Nummer 38 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, auf dem die Leistung erbracht wurde. Dabei sind Vermessungen außerhalb des amtlichen Vermessungswesens der Nummer 38.1 "Vermessungstechnik" und Liegenschaftsvermessungen der Nummer 38.2 "Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen" zuzuordnen.

9.2.3 Hält die Justizbehörde die Höhe der Vergütungsforderungen für nicht angemessen, kann sie die Vergütungshöhe abweichend von den Ermittlungen der Vermessungs- und Katasterbehörde oder der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses festlegen. Hält diese die Vergütungshöhe für nicht angemessen (z. B. starkes Missverhältnis zwischen Aufwand und gerichtlicher Festlegung), kann sie deren gerichtliche Festsetzung verlangen.

9.2.4 Für die Berechnung der Honorare nach § 9 JVEG ist die insgesamt für die Erstattung des Gutachtens aufgewendete Zeit des vorsitzenden Mitglieds und der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter anzusetzen. Die ermittelte Gesamtzeit ist auf die nächste Halbstunde aufzurunden. Das Honorar bemisst sich nach Nr. 7 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG.

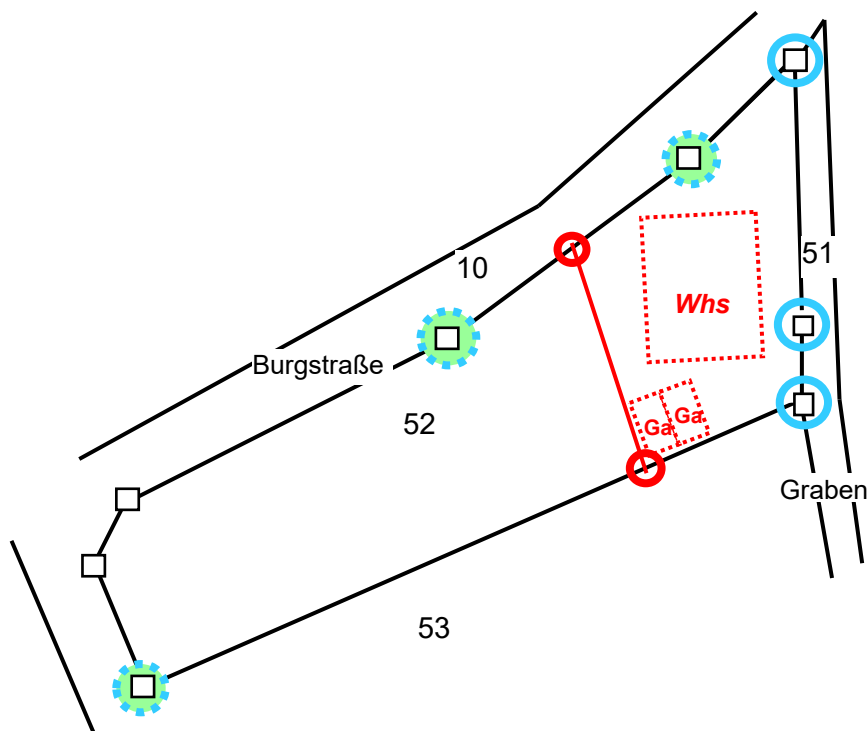
9.2.5 Die von den übrigen Bediensteten der Geschäftsstelle aufgewendeten Zeiten für die Erstattung des Gutachtens sind besondere Aufwendungen für Hilfskräfte nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 JVEG. Für jede Besoldungsgruppe ist die ermittelte Gesamtzeit auf die nächste Halbstunde aufzurunden. Als Stundensätze sind die Gebühren für die Abrechnung nach dem Zeitaufwand nach lfd. Nr. 1 GebVermGA anzugeben, wobei der Zuschlag nach § 12 Abs. 2 JVEG bereits in den Gebührensätzen nach lfd. Nr. 1 GebVermGA enthalten ist.

- 9.2.6 Aufgrund eines für die Sachverständigenentschädigung geltenden Erstattungsverzichts sind von den Justizbehörden des Landes an die Vermessungs- und Katasterbehörden und die Gutachterausschüsse keine Zahlungen zu leisten (Nr. 4.2 der VV-LHO zu § 61 LHO). Dies gilt nicht für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 der GAVO bei den Vermessungsstellen der Städte eingerichteten Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse; an sie ist die Sachverständigenvergütung von den Justizbehörden ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob sie von einem Dritten wieder eingezogen werden kann oder nicht.
- 9.2.7 Der Verzicht auf Erstattung der Kosten gilt nicht bei Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden oder der Gutachterausschüsse für die Justizbehörden außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz (VV Nr. 4.2 zu § 61 LHO). Die Vergütung ist nach den jeweils geltenden Vorschriften zu berechnen, der Justizbehörde des anderen Bundeslandes mit besonderem Anschreiben (nicht mittels Kostenentscheidung) zu übersenden und im Kostenbuch zum Soll zu stellen. Das Gericht sollte im Anschreiben gebeten werden, die Vergütung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat zu überweisen.
- 9.2.8 Die Geltendmachung der Sachverständigenentschädigung gegenüber einem zahlungspflichtigen Dritten obliegt ausschließlich den zuständigen Justizbehörden.
- 9.2.9 Die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft beantragten Vermessungen und Gutachten unterliegen der Umsatzsteuer. Ein entsprechender Hinweis ist in die Mitteilung nach Nummer 9.2.1 aufzunehmen (z. B. Amtshandlungen des Gutachterausschusses unterliegen der Umsatzsteuer).
- 9.2.10 Auskünfte und Auszüge aus den Geobasisinformationen, der Kaufpreissammlung oder dem Nachweis der Bodenrichtwerte, die eigenständig von einer Justizbehörde zu Beweis Zwecken beantragt werden, sind Leistungen Dritter im Sinne des § 23 Abs. 2 JVEG. Die Aufwendungen richten sich nach § 22 JVEG „Entschädigung für Verdienstaussfall“.

Anlagen: 1 bis 8

Beispiel für eine Kostenschätzung

Beispiel	Kostenschätzung
Antrag	Beantragt ist die Bestimmung der neuen Flurstücksgrenze und die Wiederherstellung und Abmarkung der Flurstücksgrenze zum Flurstück 51 sowie die Einmessung der Gebäude.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	45,00 EUR/m ²
Fläche des Flurstücks	52 = 1 943 m ² Neues Flurstück mit Gebäudebestand ca. 550 m ²
Gebäude	zweigeschossiges Wohnhaus ca. 11 m x 8,15 m, Dach ausgebaut und voll unterkellert, 883 m ³ umbauter Raum, 2 Garagen jeweils 3 m x 5 m, Gebäudealter: 13 Jahre



Berechnung des Normierungsfaktors der Gebäude

Wohnhaus	ca. 883 m ³ x 0,0420/m ³	37,1
Garagen	ca. 75 m ³ x 0,0195/m ³	<u>1,5</u>
		38,6

Hinweise zur Gebührenberechnung

Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Die Gebühr für den Grundaufwand reduziert sich um 50 v. H.
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Die mit  gekennzeichneten Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVermGA anzusetzen.
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA	Die Gebühr für die Gebäudeeinmessung vermindert sich um 10 v. H.
Bodenwert	45,00 EUR/m ² x 1 943 m ² = 87 435,00 EUR

Öffentliche Vermessungsstelle

COLLEGE A Student

E-Mail: OebVI.Mustermann@info.de

Datum TT MMM JJJJ

Geschäftsbuchzeichen

127/20JJ

Flurstück

52

				38,30 €
Gebühr für besondere Aufwendungen				38,30 €

Gebühr für die Vermessungsunterlagen	44.60 €
--------------------------------------	---------

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	3.743,40 €
---	------------

11	Gebäudeeinemessung		
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II		
	Normierungsfaktor: 38,6	745,00 €	
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8) 10% von 745,00 €	-74,50 €	
		Zwischensumme:	670,50 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	Anzahl der Gebäude: 1 x 5 % = 5% von 670,50 €	33,53 €
		Gebühr für die Gebäudeeinemessung:	704,03 €
			704,03 €
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II		
	Normierungsfaktor:		
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)		
		Zwischensumme:	
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	Anzahl der Gebäude:	
		Gebühr für die zweite Gebäudegruppe:	

Gebühr für die Gebäudeeinemessung 704,03 €

12	Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen	%	
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen		
	bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11:		
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen		
	bis zu 30 % der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4:		
12.3	Mehrarbeit für die wiederholte Bestimmung und Abmarkung von Grenzen		
	bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10:		

Gebühr für die Mehrarbeit

16	Flurstücksverschmelzung		
	je neues Flurstück	54,00 €	

Gebühr für die Flurstücksverschmelzung

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)		
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20% von 3.743,40 €	748,68 €
	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10		
17.2	☒ Gebäudeeinemessung	15% von 704,03 €	105,60 €
	15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11		
17.4	☐ Flurstücksverschmelzung		
	30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16; je Antrag jedoch mindestens 28,00 €		

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 854,28 €

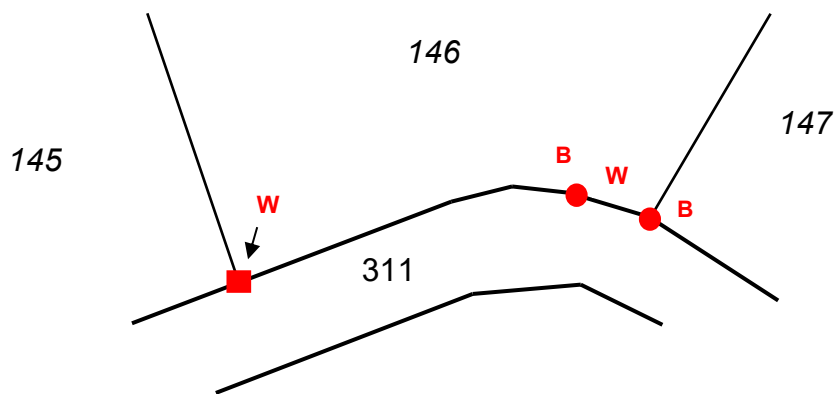
Auslagen		
☐ Abmarkungsmaterial		
☐ Entgelte für Postleistungen		
☐ Entgelte für Telekommunikationsleistungen		
☐		

Auslagen

Zusammenfassung der Gebühren			
			Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen			
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2			38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8			44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10			3.743,40 €
Gebäudeeinemessung nach lfd. Nr. 11			704,03 €
Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 12			
Flurstücksverschmelzung nach lfd. Nr. 16			
Auslagen			
Zwischensumme:			4.530,33 €
Umsatzsteuer 19%			860,76 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen			
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17			854,28 €
Gesamtgebühr:			6.245,37 €

Beispiel Grenzbestimmung

Beispiel	Grenzbestimmung
Antrag 135/20JJ	Beantragt ist die Wiederherstellung des südwestlichen Grenzpunktes und der zwei südöstlichen Grenzpunkte des Flurstücks 146 zum Straßenflurstück 311
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	175,00 EUR/m ²
Flächen der Flurstücke	146 = 411 m ² 145 = 419 m ² 147 = 435 m ²



Hinweise zur Gebührenberechnung

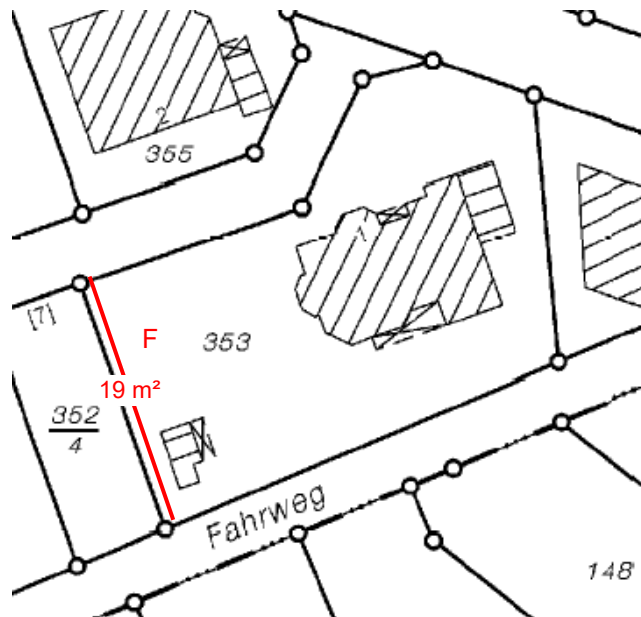
Allgemeines	Auslagen: ein Grenzstein zu 12,50 EUR
Bodenwert Anmerkung 10 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	$175,00 \text{ EUR/m}^2 \times (411 \text{ m}^2 + 419 \text{ m}^2 + 435 \text{ m}^2) = 221\,375,00 \text{ EUR}$ Es sind 50 v. H. des Bodenwerts (110 687,50 EUR) anzusetzen.

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Grenzbestimmung		135/20JJ	VermKA	
lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen			
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag	38,30 €	1	38,30 €
Gebühr für besondere Aufwendungen				38,30 €
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	44,60 €	1	44,60 €
Gebühr für die Vermessungsunterlagen				44,60 €
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	324,00 €	3	
	je Antrag mindestens	1.120,00 €	1	1.120,00 €
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €		
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	1	42,20 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	25,50 €	2	51,00 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6				1.659,20 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor 1.659,20 € * 1,3			2.156,96 €
Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen				2.156,96 €
17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von	2.156,96 €
Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften				431,39 €
Auslagen (umsatzsteuerpflichtig)				
	☒ Abmarkungsmaterial			12,50 €
Auslagen				12,50 €
Zusammenfassung der Gebühren				
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				Gebühr
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2				38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				2.156,96 €
Auslagen				12,50 €
Zwischensumme:				2.252,36 €
Umsatzsteuer 19%				427,95 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				431,39 €
Gesamtgebühr:				3.111,70 €

Beispiel qualifizierte Sonderung

Beispiel	Sonderung
Antrag 117/20JJ	Beantragt ist die qualifizierte Sonderung des Flurstücks 353. Die neue Flurstücksgrenze verläuft 0,50 m parallel zur Flurstücksgrenze 352/4.
Qualität des Liegen- schaftskataster	Koordinatenkataster
Bodenrichtwert	165,00 EUR/m ²
Fläche des Flurstücks	353 = 2 141 m ²



Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemein	Auslagen: keine Für die Gebührenberechnung ist es unerheblich, ob es sich um eine qualifizierte oder eine einfache Sonderung handelt.
Anmerkung 11 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Es ist nur der Bodenwert des kleineren Flurstücks von 19 m ² anzusetzen.
Bodenwert	165,00 EUR/m ² x 19 m ² = 3 135,00 EUR

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Sonderung		117/20JJ	VermKA	

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
----------	------------------	--------	--------

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	44,60 €	1	44,60 €
---	--	---------	---	---------

Gebühr für die Vermessungsunterlagen 44,60 €

10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.2	je neues Flurstück	230,00 €	2	460,00 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6				906,00 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor 906,00 € * 0,9			815,40 €

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 815,40 €

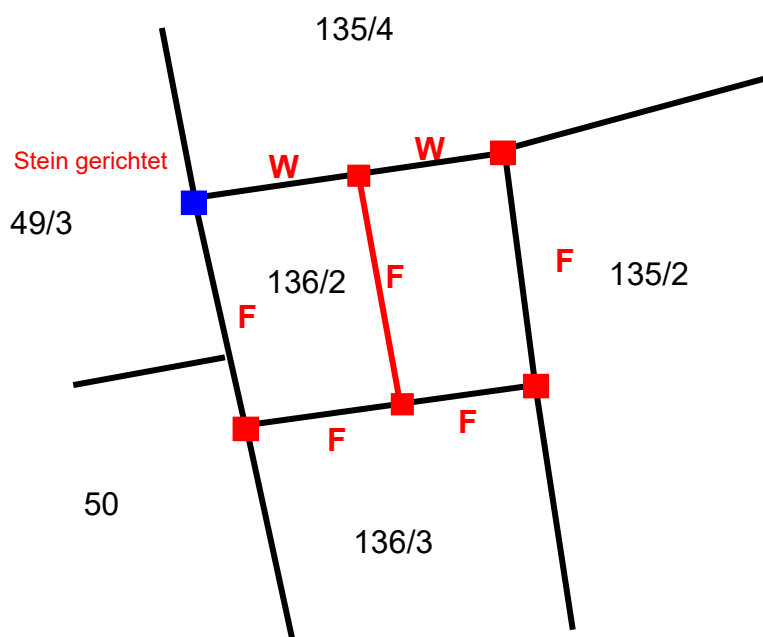
17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von 815,40 €	163,08 €

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 163,08 €

Zusammenfassung der Gebühren				Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				815,40 €
Zwischensumme:				860,00 €
Umsatzsteuer 19%				163,40 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				163,08 €
Gesamtgebühr:				1.186,48 €

Beispiele Teilungsvermessung

Beispiel 1	Teilungsvermessung
Antrag 088/20JJ	Beantragt ist die Teilung des Flurstücks 136/2 einschließlich der Bestimmung und Abmarkung der alten Flurstücksgrenzen.
Qualität des Liegenschaftskataster	Die nördliche Flurstücksgrenze zum Flurstück 135/4 war wiederherzustellen (koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld), die übrigen Grenzen des Flurstücks 136/2 waren erstmalig festzustellen.
Bodenrichtwert	7,00 EUR/m ²
Fläche des Flurstücks	136/2 = 1 236 m ²



Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemeines	Auslagen: fünf Grenzsteine zu je 12,00 EUR
Anmerkung 9 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Als abgemarkt im Sinne der lfd. Nr. 10.6 GebVermGA gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gerichtet wurden.
Bodenwert	7,00 EUR/m ² x 1 236 m ² = 8 652,00 EUR

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Teilungsvermessung		088/20JJ	VermKA	

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
----------	------------------	--------	--------

2	Besondere Aufwendungen		
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs		
	je Antrag	38,30 €	1
			38,30 €

Gebühr für besondere Aufwendungen 38,30 €

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen		
	je Antrag	44,60 €	1
			44,60 €

Gebühr für die Vermessungsunterlagen 44,60 €

10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.2	je neues Flurstück	230,00 €	2	460,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3			
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.			
	10.3.1 Grenzfeststellung	485,00 €	2	970,00 €
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	324,00 €	2	648,00 €
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €		
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	162,00 €		
	je Antrag mindestens	1.120,00 €		
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	71,00 €	2	142,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	6	253,20 €
			Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6	2.919,20 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren				
Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor				
2.919,20 € * 0,9				2.627,28 €

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 2.627,28 €

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)		
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20%	von 2.627,28 €
	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10		525,46 €

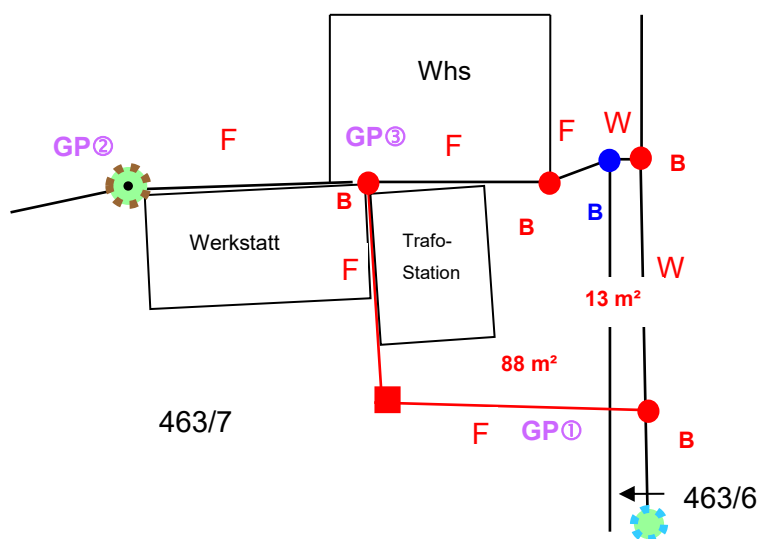
Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 525,46 €

Auslagen (umsatzsteuerpflichtig)		
☒ Abmarkungsmaterial		60,00 €

Auslagen 60,00 €

Zusammenfassung der Gebühren				Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2				38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				2.627,28 €
Auslagen				60,00 €
Zwischensumme:				2.770,18 €
Umsatzsteuer 19%				526,33 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				525,46 €
Gesamtgebühr:				3.821,97 €

Beispiel 2	Teilungsvermessung
Antrag 071/20JJ	Beantragt ist Teilungsvermessung zur Heraustrennung der Trafostation. Die neuen Flurstücke sollen zu einem späteren Zeitpunkt vereinigt und anschließend verschmolzen werden. Auf die Bestimmung des Grenzpunktes ① der künftig wegfallenden Grenze wird verzichtet.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	110,00 EUR/m ²
Flächen der Flurstücke	463/6 = 63 m ² 463/7 = 411 m ²
Hinweise zur Ausführung der Liegenschaftsvermessung	Auf die Bestimmung (Feststellung) der Flurstücksgrenze zwischen GP② und GP③ ist, sofern kein Antrag vorliegt, hinzuwirken (Nr. 7.1.2 Satz 2 VV-ErhebungGeoBasis). Auf die Abmarkung von GP② wurde verzichtet, da sich keiner zur Übernahme der Kosten bereit erklärt hat (Nr. 8.1 VV-ErhebungGeoBasis).



Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemein	Auslagen: ein Grenzstein zu 12,00 EUR
Künftig wegfallende Grenze	Die notwendigen Leistungen für die Bestimmung von Schnittpunkten zwischen neuen und künftig wegfallenden Flurstücksgrenzen sind mit der Gebühr für die Flurstücksbildung abgegolten.
Lfd. Nr. 12.1 GebVermGA	Es sind 6 % Mehrarbeit anzusetzen. Begründung: Mehrarbeit aufgrund der tlw. engen Bebauung im Bereich der alten und neuen Flurstücksgrenzen.
Lfd. Nr. 12.2 GebVermGA	Es sind 25 % Mehrarbeit anzusetzen. Begründung: Bei dem neuen Grenzverlauf entlang der Trafostation handelt es sich um eine örtliche Zwangsbedingung; die neue Grenze konnte erst vor Ort festgelegt werden. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus Nr. 3.8.4
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Es sind der mit  gekennzeichnete Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.3.1 und der mit  gekennzeichnete Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.3.2.1 GebVermGA anzusetzen.
Anmerkung 11 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Es ist nur der Bodenwert der kleineren Teilflächen mit insgesamt 101 m ² anzusetzen.
Bodenwert	110,00 EUR/m ² x 101 m ² = 11 110,00 EUR

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Teilungsvermessung		071/20JJ	VermKA	

lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen			
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs	38,30 €	1	38,30 €
	je Antrag			

Gebühr für besondere Aufwendungen 38,30 €

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen			
	je Antrag	44,60 €	1	44,60 €

Gebühr für die Vermessungsunterlagen 44,60 €

10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.2	je neues Flurstück	230,00 €	4	920,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3			
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.			
	10.3.1 Grenzfeststellung	485,00 €	2	970,00 €
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	324,00 €	3	972,00 €
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €		
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	162,00 €		
	je Antrag mindestens	1.120,00 €		
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	71,00 €	3	213,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	1	42,20 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	25,50 €	4	102,00 €
	Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6			3.665,20 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor	3.665,20 €	1,0	3.665,20 €

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 3.665,20 €

12	Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen		%	
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen			
	bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11: 3.665,20 €		6%	219,91 €
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen			
	bis zu 30 % der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4: 213,00 €		25%	53,25 €

Gebühr für die Mehrarbeit 273,16 €

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20%	von 3.665,20 €	733,04 €
	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10			

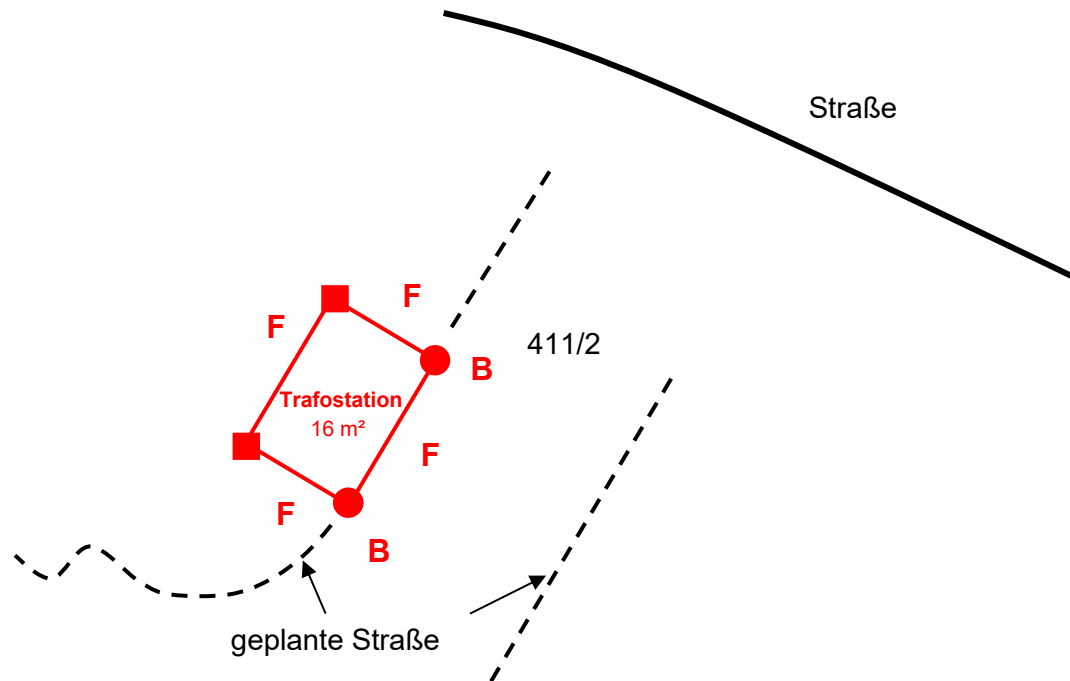
Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 733,04 €

Auslagen (umsatzsteuerpflichtig)		
☒ Abmarkungsmaterial		12,00 €

Auslagen 12,00 €

Zusammenfassung der Gebühren				Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2				38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				3.665,20 €
Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 12				273,16 €
Auslagen				12,00 €
Zwischensumme:				4.033,26 €
Umsatzsteuer 19%				766,32 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				733,04 €
Gesamtgebühr:				5.532,62 €

Beispiel 3	Teilungsvermessung
Antrag 231/20JJ	In einem großen Flurstück ist die Bildung eines Flurstücks zur Errichtung einer Trafostation beantragt.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordinatenkataster (neues Flurstück)
Bodenrichtwert	135,00 EUR/m ²
Fläche des Flurstücks	411/2 = 5 411 m ²



Hinweise zur Gebührenberechnung

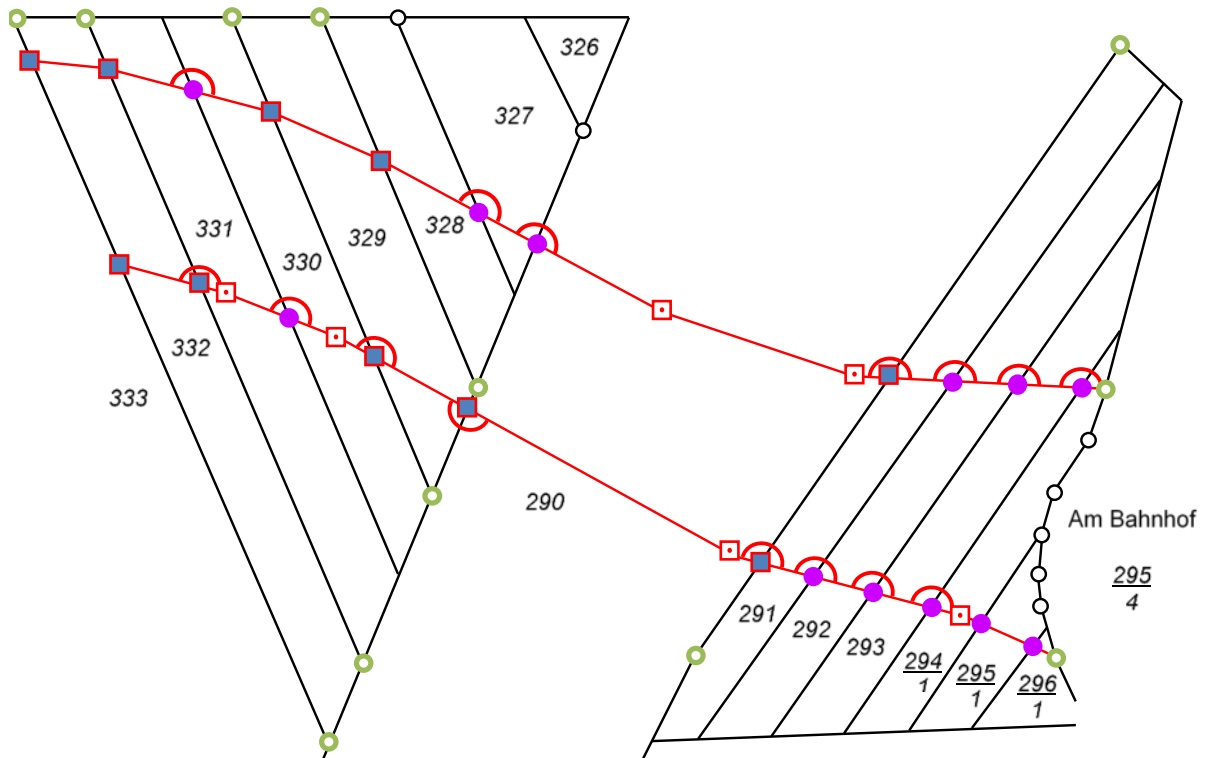
Allgemeines	Auslagen: zwei Grenzsteine zu je 13,00 EUR; Bei der Bildung des neuen Flurstücks kann auf die Ermittlung bestehender Flurstücksgrenzen verzichtet werden. Die Qualität des Liegenschaftskatasters ist deshalb für die Gebührenberechnung ohne Bedeutung.
Anmerkung 8 zur lfd. Nr. 10 GebVermGA	Es ist die Mindestgebühr nach lfd. Nr. 10.3.3 GebVermGA anzusetzen.
Anmerkung 11 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Bei der Bemessung der Gebühr nach lfd. Nr. 10.7 GebVermGA ist nur der Bodenwert des neu gebildeten Flurstücks für die Trafostation von 16 m ² zu berücksichtigen.
Bodenwert	135,00 EUR/m ² x 16 m ² = 2 160,00 EUR

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Teilungsvermessung		231/20JJ	VermKA	
lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen			
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs	38,30 €	1	38,30 €
	je Antrag			
Gebühr für besondere Aufwendungen				38,30 €
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen			
	je Antrag	44,60 €	1	44,60 €
Gebühr für die Vermessungsunterlagen				44,60 €
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.2	je neues Flurstück	230,00 €	2	460,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster			
	je Grenzpunkt	162,00 €	1	
	je Antrag mindestens	486,00 €	1	486,00 €
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	71,00 €	4	284,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	2	84,40 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	25,50 €	2	51,00 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6				1.811,40 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren				
Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor				
1.811,40 € * 0,9				
				1.630,26 €
Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen				1.630,26 €
17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20%	von	1.630,26 €
	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10			
				326,05 €
Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften				326,05 €
Auslagen (umsatzsteuerpflichtig)				
	☒ Abmarkungsmaterial			26,00 €
Auslagen				26,00 €
Zusammenfassung der Gebühren				
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				Gebühr
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2				38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				1.630,26 €
Auslagen				26,00 €
Zwischensumme:				1.739,16 €
Umsatzsteuer 19%				330,44 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				326,05 €
Gesamtgebühr:				2.395,65 €

Beispiel Vermessung lang gestreckter Anlagen

Beispiel	Vermessung einer lang gestreckten Anlage (Ausschnitt) außerhalb der Ortslage
Antrag 225/20JJ	Beantragt ist die Vermessung der neuen Kreisstraße K 39 (Einbahnige Straße mit zwei Fahrstreifen). Das Abmarkungsmaterial wurde vom Landesbetrieb Mobilität bereitgestellt.
Qualität des Liegenschaftskataster	Die westlichen Grenzen des Flurstücks 295/4 „Am Bahnhof“ waren bereits festgestellt; die erforderlichen Grenzpunkte waren wiederherzustellen. Für den restlichen Bereich des zu vermessenden Gebietes lagen bisher nicht festgestellte Grenzen mit nur vereinzelt abgemarkten Grenzpunkten vor.



Hinweise zur Gebührenberechnung

Abrechnung nach Anmerkung 4 und 6 zu lfd. Nr. 10 Geb-VermGA	Mit  gekennzeichnete Grenzpunkte (wiederhergestellte Grenzpunkte und Grenzpunkte festgestellter Grenzen)
Abrechnung nach lfd. Nr. 10.4.1 Geb-VermGA	Mit  gekennzeichnete Grenzpunkte (Festlegung nach örtlichem Ausbau)
Abrechnung nach Anmerkung 7 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Mit  gekennzeichnete Grenzpunkte (Festlegung als Sollkoordinaten)
Abrechnung nach lfd. Nr. 10.5 Geb-VermGA	Mit  gekennzeichnete Grenzpunkte (Ausnahmeregelung nach Nr. 5.7.2 RiLiV)

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Vermessung lang gestreckter Anlagen		225/20JJ	VermKA	

lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen			
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag	38,30 €	1	38,30 €

Gebühr für besondere Aufwendungen 38,30 €

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	44,60 €	1	44,60 €
---	---	---------	---	---------

Gebühr für die Vermessungsunterlagen 44,60 €

10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.2	je neues Flurstück	230,00 €	35	8.050,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3			
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.			
	10.3.1 Grenzfeststellung	485,00 €	10	4.850,00 €
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	324,00 €	2	648,00 €
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €		
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	162,00 €		
	je Antrag mindestens	1.120,00 €		
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	71,00 €	16	1.136,00 €
10.5	Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht festgestellten und abgemarkten Grenzen sowie neuen Grenzen bei der Vermessung lang gestreckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden			
	je Grenzpunkt	242,00 €	12	2.904,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	16	675,20 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6				18.709,20 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 · Wertfaktor 18.709,20 € · 1,2			22.451,04 €

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 22.451,04 €

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von 22.451,04 €	4.490,21 €

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 4.490,21 €

Zusammenfassung der Gebühren				Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2				38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				22.451,04 €
Zwischensumme:				22.533,94 €
Umsatzsteuer 19%				4.281,45 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				4.490,21 €
Gesamtgebühr:				31.305,60 €

Gebäudeeinmessung

1 Allgemeines

1.1 Ermittlung der Normierungsfaktoren für die Gebührenberechnung

Bei der überschlägigen Ermittlung des Normierungsfaktors der eingemessenen Gebäude ist von den Vorgaben „Faktor je Kubikmeter umbauter Raum bzw. Faktor je Quadratmeter Bruttogrundfläche“ der nachfolgenden Auflistung auszugehen.

	Faktor je Kubikmeter umbauter Raum
Ein-, Zwei- und Mehrfamilienwohnhaus, Wochenendhaus	0,0420
Gemischtgenutzte Gebäude (z. B. Kreditinstitut, Bürgerhaus, Einkaufszentrum, Fitnesscenter, Geschäftshaus, Hallenbad, Hotel, Kindertagesstätte, Mehrzweckhalle, Parkhaus, Pension, Pflegeheim, Sanitäranlagen innerhalb eines Betriebsgeländes, Seniorenheim, Tiefgarage, Sporthalle, Supermarkt, Wellnessanlage)	0,0500
Büro- und Verwaltungsgebäude, Krankenhaus, Kurhaus, Schulgebäude, Universität/Hochschule	0,0550
Garagen	0,0195
Gartenhaus, Grillhütte oder vergleichbare Gebäude	0,0195
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	0,0145

Gewerbliche Betriebsgebäude	Faktor je Quadratmeter Bruttogrundfläche
- Geräteschuppen, Lagerhallen (Leichtbauweise)	0,0310
- Eingeschossige Hallen mit normaler Ausstattung an Büro- und Sozialräumen, Großgaragen, Werkstätten	0,0480
- Eingeschossige Hallen mit hohem Anteil an Büro-, Sozial- oder Ausstellungsräumen	0,0730
- Eingeschossige Hallen wie vorstehend, jedoch voll unterkellert	0,1130

1.2 Ermittlung des umbauten Raumes

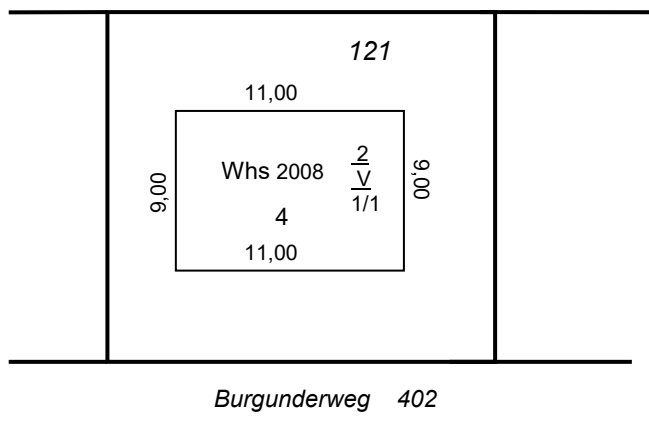
Bei der Berechnung ist von folgenden Regelhöhen auszugehen:

Dach = 3,50 m

Geschoss = 2,70 m

Garage = 2,50 m

Beispiel 1



$$\text{Dach: } 11,0 \times 9,0 \times \frac{3,50}{2} = 173,2 \text{ m}^3$$

Keller und Geschosse: $11,0 \times 9,0 \times 2,7 \times 3 = \frac{801,9 \text{ m}^3}{975,1 \text{ m}^3}$

Beispiel 2, wie Beispiel 1, jedoch N und $\frac{1}{2}$

Dach: $11,0 \times 9,0 \times \frac{3,50}{2} \times \frac{1}{3} = 57,8 \text{ m}^3$

Bei nicht ausgebautem Dach wird ein Drittel des umbauten Raumes angesetzt.

Geschosse: $11,0 \times 9,0 \times 5,4 = 534,6 \text{ m}^3$

$$\text{Keller: } 11,0 \times 4,5 \times 2,7 = \frac{133,6 \text{ m}^3}{726,0 \text{ m}^3}$$

1.3 Berücksichtigung des Gebäudealters bei der Gebührenberechnung

Nach Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA ist das Gebäudealter bei der Gebührenberechnung folgendermaßen zu berücksichtigen:

Gebäudealter	Reduzierung der Gebühren wegen Alters in Prozent
14 Jahre	10 v.H.
19 Jahre	20 v.H.
26 Jahre	40 v.H.

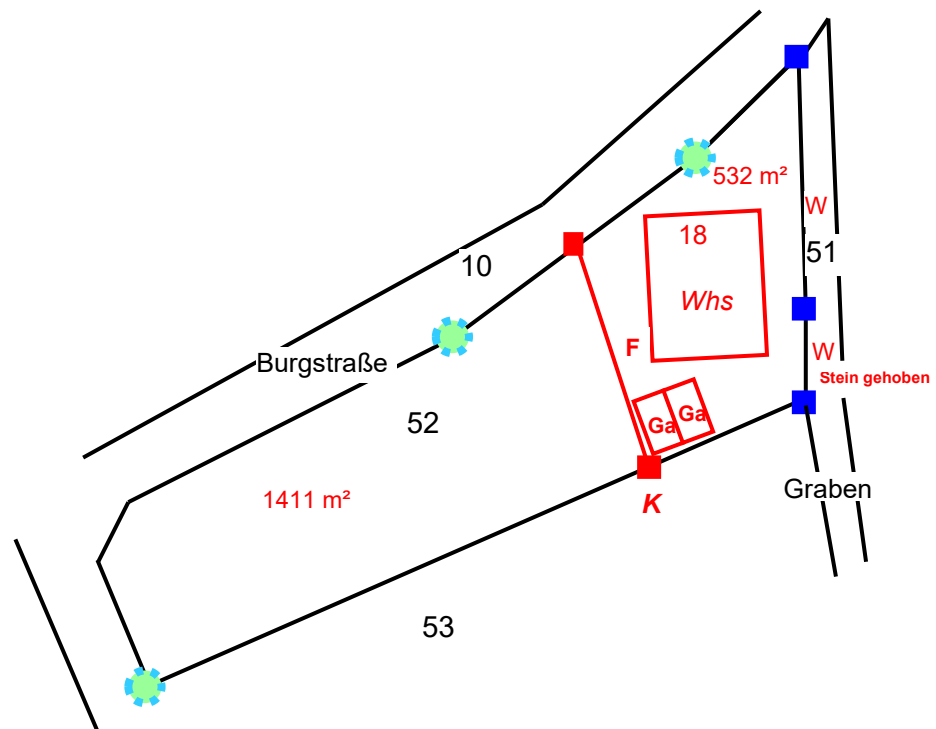
Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach den Normierungsfaktoren gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude nach folgendem Beispiel, gerundet auf ein Zehntel, zu ermitteln:

Gebäude	Normierungsfaktor	Gebäudealter	Normierungsfaktor x Gebäudealter
Wohnhaus	25	30	750
Anbau	8	15	120
Garage	2,5	2	5
Summe:	35,5		875

Das mittlere Alter der Gebäude beträgt $875 / 35,5 = 24,6$ Jahre. Die Gebühr ist um 30 v. H. zu ermäßigen.

2 Beispiele zur Gebäudeeinmessung

Beispiel 1	Gebäudeeinemessung mit Teilungsvermessung
Antrag 235/20JJ	Beantragt sind die Bestimmung der neuen Grenze und die Wiederherstellung einschließlich der Abmarkung der Grenze zum Flurstück 51 sowie die Einmessung der Gebäude.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	45,00 EUR/m ²
Fläche des Flurstücks	52 = 1 943 m ²
Gebäude	zweigeschossiges Wohnhaus 11 m x 8,1 m, Dach ausgebaut und voll unterkellert, 2 Garagen jeweils 3 m x 5 m, Gebäudealter 13 Jahre



Berechnung des Normierungsfaktors der Gebäude

Wohnhaus	Grundfläche 11,0 x 8,1	= 89,1 m ²	Normierungsfaktor
Garagen	Geschosse + Keller	= 721,7 m ³	Whs 877,6 x 0,0420 = 36,9
	<u>Dach</u>	= 155,9 m ³	<u>Ga 75,0 x 0,0195 = 1,5</u>
		877,6 m ³	38,4
	2 Garagen: 2 x 3 x 5 x 2,5	= 75,0 m ³	

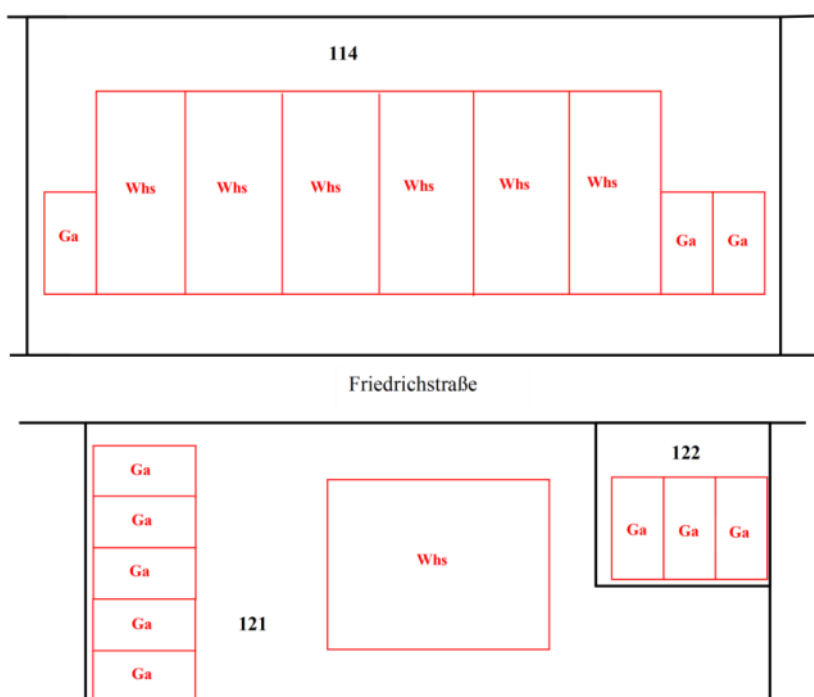
Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemeines	Auslagen: zwei Grenzsteine zu je 12,50 EUR;
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA	Die Gebühr für die Gebäudeeininmessung vermindert sich um 10 v. H.
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Die mit  gekennzeichneten Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 GebVermGA anzusetzen.
Anmerkung 9 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA	Als abgemarkt im Sinne der lfd. Nr. 10.6 GebVermGA gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerichtet oder entfernt wurden.
Bodenwert	45.00 EUR/m ² x 1 943 m ² = 87 435.00 EUR

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Teilungsvermessung mit Gebäudeeinmessung		235/20JJ	VermKA....	
lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen			
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag	38,30 €	1	38,30 €
Gebühr für besondere Aufwendungen				38,30 €
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	44,60 €	1	44,60 €
Gebühr für die Vermessungsunterlagen				44,60 €
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.2	je neues Flurstück	230,00 €	2	460,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	324,00 €	6	1.944,00 €
	je Antrag mindestens	1.120,00 €		
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €		
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	71,00 €	2	142,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	2	84,40 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	25,50 €	1	25,50 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6				3.101,90 €
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 * Wertfaktor 3.101,90 € * 1,2			3.722,28 €
Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen				3.722,28 €
11	Gebäudeeinmessung			
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II Normierungsfaktor: 38,4 Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8) 10% von 745,00 €		745,00 € -74,50 €	
Zwischensumme:				670,50 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung Anzahl der Gebäude: 1 x 5 % = 5% von 670,50 €		33,53 €	
Gebühr für die Gebäudeeinmessung:				704,03 €
Gebühr für die Gebäudeeinmessung				704,03 €
17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.1	☒ Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20% von 3.722,28 €		744,46 €
17.2	☒ Gebäudeeinmessung 15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11	15% von 704,03 €		105,60 €
Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften				850,06 €
Auslagen (umsatzsteuerpflichtig)				
	☒ Abmarkungsmaterial			25,00 €
Auslagen				25,00 €
Zusammenfassung der Gebühren				
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				Gebühr
Besondere Aufwendungen nach lfd. Nr. 2				38,30 €
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10				3.722,28 €
Gebäudeeinmessung nach lfd. Nr. 11				704,03 €
Auslagen				25,00 €
Zwischensumme:				4.534,21 €
Umsatzsteuer 19%				861,50 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				850,06 €
Gesamtgebühr:				6.245,77 €

Beispiel 2 und 3	Gebäudeeinmessung
Antrag	Beantragt ist die Einmessung der Gebäude auf Flurstück 114 einschließlich der dazugehörigen Garagen auf Flurstück 122 (Eigentümer A) sowie die Gebäude auf Flurstück 121 (Eigentümer B)
Gebäude Flurstück 114, 122 Antrag 119/20JJ	Normierungsfaktoren der Gebäude für die Gebührenberechnung 6 Wohnhäuser zu je 19,0 Das Gebäudealter beträgt 11 Jahre Normierungsfaktor: 6 Garagen zu je 0,9 Das Gebäudealter beträgt 9 Jahre
Flurstück 121 Antrag 333/20JJ	Normierungsfaktoren der Gebäude für die Gebührenberechnung: 1 Wohnhaus 46,5 5 Garagen zu je 0,9 Das Gebäudealter beträgt 4 Jahre.



Hinweise zur Gebührenberechnung Flurstück 114 und 122

Anmerkung 4 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA	Die Flurstücke 114 und 122 gehören einem Eigentümer. Die Garagen auf dem Flurstück 122 können zusammen mit den dazugehörigen Wohnhäusern auf dem Flurstück 114 abgerechnet werden. Für die Ermittlung der Summe der Normierungsfaktoren der Gebäude für die Gebührenberechnung ist für Wohngebäude und Garagen jeweils eine eigene Gruppe zu bilden.
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA	Die Gebühr für die Einmessung der Wohnhäuser vermindert sich um 10 v. H.

Hinweise zur Gebührenberechnung Flurstück 121

Anmerkung 4 zu lfd. Nr. 11 GebVermGA	Es ist die Summe der Normierungsfaktoren der Gebäude für die Gebührenberechnung der Gebäude zugrunde zu legen. Anmerkung: Sofern die 5 Garagen auf einem eigenen Flurstück errichtet worden wären, müssten sie nach Satz 2 als eigene Gebäudegruppe gelten, da die Summe der Normierungsfaktoren der Gebäude für die Gebührenberechnung mehr als 4,0 beträgt.
--------------------------------------	---

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen	Auftrag	VermKA / ÖbVI
Gebäudeeinemessung Flurstück 114 und 122	119/20JJ	VermKA....

Ifd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	44,60 €	1

Gebühr für die Vermessungsunterlagen 44,60 €

11	Gebäudeeinemessung			
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II			
	Normierungsfaktor:	114,0		1.825,00 €
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)	10%	von 1.825,00 €	-182,50 €
			Zwischensumme:	1.642,50 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	Anzahl der Gebäude: 4	x 5 % = 20%	von 1.642,50 €
				328,50 €
			Gebühr für die erste Gebäudegruppe:	1.971,00 €
				1.971,00 €
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II			
	Normierungsfaktor:	5,4		430,00 €
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)			
			Zwischensumme:	430,00 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	Anzahl der Gebäude: 4	x 5 % = 20%	von 430,00 €
				86,00 €
			Gebühr für die zweite Gebäudegruppe:	516,00 €
				516,00 €

Gebühr für die Gebäudeeinemessung 2.487,00 €

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)		
17.2	☒ Gebäudeeinemessung	15%	von 2.487,00 €
	15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach Ifd. Nr. 11		373,05 €

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 373,05 €

Zusammenfassung der Gebühren				Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach Ifd. Nr. 8				44,60 €
Gebäudeeinemessung nach Ifd. Nr. 11				2.487,00 €
Zwischensumme:				2.531,60 €
Umsatzsteuer 19%				481,00 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach Ifd. Nr. 17				373,05 €
Gesamtgebühr:				3.385,65 €

Gebührenberechnung

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		Auftrag	VermKA / ÖbVI	
Gebäudeeinmessung Flurstück 121		333/20JJ	VermKA....	

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
----------	------------------	--------	--------

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	44,60 €	1	44,60 €
---	--	---------	---	---------

Gebühr für die Vermessungsunterlagen 44,60 €

11	Gebäudeeinmessung			
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II			
	Normierungsfaktor:	51,0		1.120,00 €
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)			
	Zwischensumme:			1.120,00 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung			
	Anzahl der Gebäude:	4	x 5 % = 20% von	1.120,00 €
				224,00 €
	Gebühr für die Gebäudeeinmessung:			1.344,00 €

Gebühr für die Gebäudeeinmessung 1.344,00 €

17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)			
17.2	☒ Gebäudeeinmessung	15%	von	1.344,00 €
	15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11			201,60 €

Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 201,60 €

Zusammenfassung der Gebühren				Gebühr
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen				
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8				44,60 €
Gebäudeeinmessung nach lfd. Nr. 11				1.344,00 €
Zwischensumme:				1.388,60 €
Umsatzsteuer 19%				263,83 €
Umsatzsteuerfreie Leistungen				
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17				201,60 €
Gesamtgebühr:				1.854,03 €

Berechnung der Ausführungskosten in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

- 1.1 Für die Ermittlung der Ausführungskosten sind die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1, 10.3.2, 10.6 und der Wertfaktor nach lfd. Nr. 10.7 GebVermGA zunächst in üblicher Weise zu ermitteln. Im Anschluss ist die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVermGA auf 40 v. H. und die Gebühr nach lfd. Nr. 10.6 GebVermGA auf 80 v. H. zu reduzieren. Die Summe der reduzierten Gebühren nach lfd. Nr. 10.3.2 und 10.6 GebVermGA ist mit dem Wertfaktor nach lfd. Nr. 10.7 GebVermGA zu multiplizieren. Das Ergebnis ist die reduzierte, für den konkreten Fall festzusetzende Gebühr nach lfd. Nummer 10 GebVermGA.
- 1.2 Zur Berücksichtigung von ggf. angefallener Mehrarbeit nach lfd. Nr. 12 GebVermGA sind zunächst die Kosten als v. H.-Satz von der in üblicher Weise berechneten (nicht reduzierten) Gebühr nach lfd. Nr. 10 abzuleiten; anschließend ist die o.g. reduzierte, für den konkreten Fall festgesetzte Gebühr nach lfd. Nummer 10 GebVermGA mit dem v. H.-Satz für die Berücksichtigung der Mehrarbeit (nach lfd. Nummer 12.1 und 12.3 GebVermGA) zu multiplizieren.
- 1.3 Auslagen für Vermarktungsmaterial sind entsprechend Satz 3 der Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 GebVermGA in voller Höhe anzusetzen.
- 1.4 Für die Berechnung der Ausführungskosten steht im Intranet der Vermessungs- und Katasterverwaltung unter Nummer 7.5 „Rundschreiben zu Gebühren/Entgelte“ ein Gebührenmodul (Excel-Anwendung) zur Verfügung.

Bestimmung der Verfahrensrenze und Aufnahme der Grenz- und Gebäudepunkte in Flurbereinungsverfahren durch die Vermessungs- und Katasterbehörden

Beispiel zur Berechnung der Ausführungskosten nach Nummer 3.11 "Rundschreiben GebVermGAVO"

Version 8.0

Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen	Auftrag	VermKA
Verfahrensgrenze Flurbereinigung NN	516/20JJ	N.N.

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr	Gebühr
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen			
10.1	Grundaufwand			
	je Antrag	446,00 €	1	446,00 €
10.3	Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen			
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld			40 v. H.
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	324,00 €	10	3.240,00 €
	je Antrag mindestens	1.120,00 €		
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00 €	24	3.888,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten			80 v. H.
10.6.1	je Grenzstein	42,20 €	14	590,80 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	25,50 €	8	204,00 €
	Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.7		8.368,80 €	3.487,04 €
10.8	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.7 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.7 * Wertfaktor			
	8.368,80 € * 1,2			
				10.042,56 €
				4.184,45 €
	Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		10.042,56 €	4.184,45 €

12	Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen	%		
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen			
	bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11: 10.042,56 €	11%	1.104,68 €	460,29 €
12.3	Mehrarbeit für die wiederholte Bestimmung und Abmarkung von Grenzen			
	bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10: 10.042,56 €	6%	602,55 €	251,07 €
	Gebühr für die Mehrarbeit		1.707,23 €	711,36 €

Auslagen		
☒ Abmarkungsmaterial		158,00 €
☐		
Auslagen		158,00 €

Reduzierung der Gebühr nach Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10	-260,00 €
---	-----------

Zusammenfassung der Gebühren	
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10	Gebühr 4.184,45 €
Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 12	711,36 €
Auslagen	158,00 €
Reduzierung der Gebühr nach Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10	-260,00 €
Ausführungskosten Gesamt:	4.793,81 €

Onlinezugriff auf den Premiumdienst des Bodenrichtwertinformationssystems

Gebührentabelle zur Anwendung der Rahmengebühr nach lfd. Nr. 28.4 GebVermGA

Bereiche	Gebühr* EUR
1	121,00 EUR
2	237,40 EUR
3	349,21 EUR
4	456,41 EUR
5	559,02 EUR
6	657,03 EUR
7	750,44 EUR
8	839,26 EUR
9	923,47 EUR
10	1 003,09 EUR
11	1 078,11 EUR
12	1 148,53 EUR
13	1 214,36 EUR
14	1 275,58 EUR
15	1 332,21 EUR
16	1 384,24 EUR
17	1 431,67 EUR
18	1 474,51 EUR
19	1 512,74 EUR
20	1 546,38 EUR
21	1 575,42 EUR
22	1 599,86 EUR
23	1 619,71 EUR
24	1 634,95 EUR
25 bis 30	1 660,00 EUR

* Die Gebühr gilt nur bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Bereiche. Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Bereiche beantragt, werden die Gebühren erneut ab dem ersten Bereich erhoben.